

# Föderale IT-Kooperation (FITKO)

## Projektphase 3 Konkretisierung des Konzepts

„Konzept für eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Organisation zur Unterstützung des IT-Planungsrats“

Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe FITKO



Version: 1.0

Stand: 6.5.2015

## Inhaltsübersicht

<b>Zusammenfassung der Kernpunkte .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Phase 3 des Projekts FITKO .....</b>	<b>5</b>
1.1 Auftrag des IT-Planungsrats .....	5
1.2 Ziele der Projektphase 3 .....	5
<b>2. Erfordernis einer gemeinsamen Organisation für den IT-Planungsrat .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Konzept für eine gemeinsame Organisation für den IT-Planungsrat .....</b>	<b>7</b>
3.1 Aufgaben .....	7
3.2 Personal .....	11
3.3 Organisation und rechtliche Ausgestaltung .....	14
<b>4. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung .....</b>	<b>19</b>
4.1 Kriterienkatalog und Bewertungsschema .....	19
4.2 Bewertung .....	20
4.3 Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung .....	22
<b>5. Finanzplanung .....</b>	<b>23</b>
5.1 Gegenstand der Finanzplanung .....	23
5.2 Finanzmittelbedarf .....	23
5.3 Mittelfristige Finanzplanung .....	26
5.4 Finanzierungsmodus .....	28
<b>6. Umsetzungsplanung .....</b>	<b>32</b>
6.1 Planungszeitraum und Vorgehen .....	32
6.2 Meilensteine und Umsetzungsmaßnahmen .....	32
6.3 Gesamtübersicht der Meilensteine und Umsetzungsmaßnahmen .....	36

## Zusammenfassung der Kernpunkte

Die Arbeitsgruppe FITKO hat dem IT-Planungsrat zu seiner 14. Sitzung einen Bericht zur föderalen IT-Kooperation zur Entscheidung vorgelegt. Dieser beinhaltet die Konzeption einer selbstständigen Einrichtung, die von Bund und Ländern gemeinsam getragen wird (Projektphase 2). Der IT-Planungsrat hat das Konzept zur Kenntnis genommen und eine Anpassung und Konkretisierung beauftragt. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat auf dieser Basis ein angepasstes Konzept für eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Organisation erarbeitet (Projektphase 3). In dieser Organisation sollen bestehende personelle und finanzielle Ressourcen und Strukturen gebündelt und um spezifische Fachkompetenz ergänzt werden, um Aufgaben des IT-Planungsrats, z. B. die Initiierung und Koordinierung ebenenübergreifender Projekte und Anwendungen, dauerhaft zu unterstützen.

Im Rahmen des Projekts FITKO wurde die föderale IT-Kooperation im Bereich des IT-Planungsrats analysiert. Hierbei wurden strukturelle Defizite identifiziert, die dazu führen, dass das Potenzial der föderalen Zusammenarbeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschöpft wird.

Um föderale IT-Kooperationen systematisch planen und umsetzen zu können, bedarf es deutlicher Veränderungen hinsichtlich der Organisation bestehender Strukturen und der operativen Unterstützung des IT-Planungsrats. Es erscheint notwendig, bestehende personelle und finanzielle Ressourcen und Strukturen in einer gemeinsamen Organisation zu bündeln, die den IT-Planungsrat bei der Wahrnehmung seiner Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen unterstützt. Darüber hinaus soll die gemeinsame Organisation Leistungen für IT-Kooperationen des IT-Planungsrats erbringen. Insbesondere soll sie eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bund und Ländern ermöglichen, wo es sinnvoll und bedarfsgerecht ist. Dadurch werden insbesondere die bestehenden Arbeitsgremien von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden entlastet.

Nachfolgend werden die Ergebnisse zum initialen Aufgabenprofil, zum Personal- und Finanzmittelbedarf, zu Organisation und rechtlicher Ausgestaltung sowie zum Finanzierungsmodus beschrieben. Diese gilt es nach Abschluss der Integration und einer Initialphase zu validieren.

Das **Aufgabenprofil** ist gemäß Beschluss des IT-Planungsrats konsequent an den Funktionen des IT-Planungsrats ausgerichtet und umfasst:

- föderale IT-Planung (föderale IT-Strategie, strategisches Bedarfsmanagement, Standardisierung und Architekturmanagement),
- Projekte des IT-Planungsrats (Projekt- und Anforderungsmanagement, Dienstleistersteuerung),
- Anwendungen des IT-Planungsrats (Anforderungsmanagement, Dienstleistersteuerung und Informationsaufbereitung),
- Querschnittsaufgaben (Finanzmanagement, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit).

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde ein **Personalbedarf** in Höhe von 39,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ermittelt. Dieser beinhaltet die Bündelung bestehender personeller Ressourcen in Höhe von 31,5 VZÄ und die Integration von weiteren 8 VZÄ in die gemeinsame Organisation, die bei Bund und Ländern durch die Entlastung bei der Projekt- und Gremienarbeit im Rahmen des IT-Planungsrats eingespart werden können. Nicht berücksichtigt sind dabei 2 VZÄ der im Bundesministerium des Innern verbleibenden Geschäftsstelle IT-Planungsrat, die auf die Funktion der organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats zurückgeführt wird.

Als **Organisationsform** ist die Bündelung als Teil einer Bundes- oder Landesbehörde (Abteilung oder Stabstelle) unter Ausschluss einer Ansiedlung bei einem IT-Dienstleister anzustreben. Die Errichtung als Teil einer Behörde ist mit wenig Aufwand realisierbar, bietet den Vorteil der Nutzung von Synergien mit einer bestehenden behördlichen Struktur und ist mit dem IT-Staatsvertrag vereinbar. Der erforderliche Einfluss des IT-Planungsrats auf „seine“ Organisation lässt sich bei Wahrung vorrangiger rechtlicher Vorgaben zur Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht absichern. Hierzu muss dem IT-Planungsrat ein fachliches Weisungsrecht eingeräumt werden. Zudem bedarf es eines maßgeblichen Einflusses auf die Personalentscheidungen der gemeinsamen Organisation, vorrangig auf die Auswahl der Leitung.

Für die **Finanzierung** der Organisation und ihrer Aufgaben sowie der IT-Kooperationen im Rahmen des IT-Planungsrats ist eine Festlegung der Finanzierungsanteile von Bund und Ländern auf Basis einer einheitlichen Anwendung des erweiterten Königsteiner Schlüssels anzustreben. Die Finanzierung bestehender Kooperationen soll sukzessive vereinheitlicht werden. Für die gemeinsame Organisation ergibt sich aufgrund des Aufgabenumfanges und des ermittelten Personalbedarfs ein jährlicher finanzieller Mehrbedarf von ca. 2,2 Mio. Euro gegenüber dem Budget des IT-Planungsrats für das Jahr 2015. Dieser Finanzmittelbedarf deckt die Integration personeller Ressourcen in Höhe von 8 VZÄ in das Budget des IT-Planungsrats ab. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von Personalvollkosten, Sach- und Gemeinkosten und sieht somit die transparente und einheitliche Verrechnung aller Kosten vor, die durch die gemeinsame Organisation entstehen. Heute werden diese Kosten für die bestehenden Strukturen überwiegend durch die Mitglieder des IT-Planungsrats getragen, bei denen diese angesiedelt sind. Die Erhöhung des Gesamtbudgets des IT-Planungsrats ergibt sich insbesondere aus der Integration dieser Kosten für eine transparente Verrechnung unter allen Mitgliedern des IT-Planungsrats.

Dem finanziellen Mehrbedarf ist eine **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** gegenüberzustellen, die zu einem positiven Ergebnis kommt: Alle Kriterien der Dringlichkeit, zur qualitativ-strategischen Bedeutung und zu externen Effekten der Maßnahme sind weit überwiegend hoch zu bewerten. Vor dem Hintergrund eines perspektivisch zunehmenden Kooperationsbedarfs für Bund, Länder und Kommunen besteht dringender Handlungsbedarf. Die Bündelung bestehender personeller und finanzieller Ressourcen und Strukturen hat eine qualitativ-strategische Bedeutung für die föderale IT-Kooperation. Sie umfasst die grundsätzliche Bedeutung für die föderale Zusammenarbeit beim Einsatz von IT, den anzunehmenden Qualitätszuwachs bei der Aufgabenerledigung, die verbesserte Informationssteuerung des IT-Planungsrats sowie positive mitarbeiter- bzw. personalbezogene Auswirkungen. Die Unterstützung des IT-Planungsrats bei der Wahrnehmung übergreifender Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben stärkt seine Handlungsfähigkeit. Positive externe Effekte beziehen sich insbesondere auf die Förderung der übergreifenden Zusammenarbeit und den daraus langfristig resultierenden wirtschaftlichen Nutzen für Bund, Länder und Kommunen. Außerdem sind Qualitäts- und Leistungssteigerungen durch die Realisierung von Synergien, die Vergrößerung des Leistungsangebots und eine stärkere Entlastung von Bund und Ländern zu erwarten.

Für die **Umsetzung** der gemeinsamen Organisation wurden Meilensteine definiert, die eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit noch im Jahr 2016 und einen Abschluss der Integration und Vollbetrieb im Jahr 2019 vorsehen. Hierfür gilt es bis März 2016 ein Verwaltungsabkommen zu erarbeiten und dem IT-Planungsrat vorzulegen. Nach Durchführung der in Bund und Ländern erforderlichen Beteiligung weiterer Akteure und der Erarbeitung eines Organisationserlasses durch die aufnehmende Landes- oder Bundesverwaltung bis Oktober 2016 kann die gemeinsame Organisation formal errichtet und die Geschäftstätigkeit mit begrenztem Personalumfang (Verlagerung von 8 VZÄ der Geschäftsstelle IT-Planungsrat sowie Neugewinnung von 2 VZÄ für Leitung und Assistenz) aufgenommen werden. Für das Jahr 2017 ist die Gewinnung weiterer 6 VZÄ vorzusehen, um durch die gemeinsame Organisation möglichst schnell eine effektive Entlastung von Bund und Ländern herbeizuführen (z. B. durch Koordinierung von Projekten) und sie in die Lage zu versetzen, übergreifende Aufgaben der föderalen IT-Planung wahrzunehmen. Der Abschluss einer sukzessiven Bündelung bestehender Strukturen ist für das Jahr 2019 vorzusehen.

## 1. Phase 3 des Projekts FITKO

### 1.1 Auftrag des IT-Planungsrats

Die Arbeitsgruppe FITKO – unter der Federführung Bayerns und des Bundes – hat dem IT-Planungsrat zu seiner 14. Sitzung einen Bericht zur föderalen IT-Kooperation zur Entscheidung vorgelegt. Dieser Bericht beinhaltet die Konzeption einer selbstständigen Einrichtung, die von Bund und Ländern gemeinsam getragen wird. Die Einrichtung soll den IT-Planungsrat bei der Steuerung und Koordinierung der föderalen IT-Kooperation unterstützen. Der IT-Planungsrat hat das Konzept zur Kenntnis genommen und eine Anpassung und Konkretisierung in Projektphase 3 beauftragt.

Auf Grundlage des Berichts stellt der IT-Planungsrat fest, dass zur wirksamen Erfüllung der Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen aus dem IT-Staatsvertrag eine Bündelung der bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen und Strukturen geboten ist, um zunächst folgende, im Konzept der Projektphase 2 beschriebene Aufgaben wahrzunehmen:

- föderale IT-Strategie,
- Standardisierung und Architekturmanagement,
- strategisches Bedarfsmanagement,
- Projekt- und Anwendungsmanagement.

Weitere in Projektphase 2 dargelegte Aufgaben sollen stufenweise übertragen werden.

Der IT-Planungsrat hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe in der 15. Sitzung beauftragt, einen entsprechenden Organisationsvorschlag zu entwickeln. Dabei sollen insbesondere bestehende Modelle der Bund-Länder-Kooperation und ihre Strukturen auf ihre Eignung überprüft werden. Für den Organisationsvorschlag sollen eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, ein Umsetzungskonzept inklusive eines Meilensteinplans sowie ein mittelfristiger gemeinschaftlicher Finanzplan vorgelegt werden<sup>1</sup>.

### 1.2 Ziele der Projektphase 3

Ziel ist die Anpassung des Konzepts zur Bündelung der bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen und Strukturen des IT-Planungsrats unter Berücksichtigung der Vorgaben des IT-Planungsrats. Als Grundlage hierfür dienen die Inhalte des in der Projektphase 2 erarbeiteten Konzepts, insbesondere die dort beschriebenen Funktionen des IT-Planungsrats zur Steuerung und Koordinierung der föderalen IT-Kooperation. Im Detail enthält der vorliegende Bericht die folgenden Elemente:

- gemäß Beschlusslage des IT-Planungsrats angepasstes Aufgabenprofil,
- Zuordnung personeller Ressourcen zum Aufgabenprofil,
- Organisationsvorschlag und Beschreibung der rechtlichen Ausgestaltung,
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anhand qualitativer Kriterien,
- mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren,
- Meilensteinplan zur Umsetzung der gemeinsamen Organisation.

Die Struktur des Berichts orientiert sich an diesen Elementen.

---

<sup>1</sup> Entscheidung 2014/22 – Föderale IT-Kooperation (FITKO), 16.10.2014.

## 2. Erfordernis einer gemeinsamen Organisation für den IT-Planungsrat

Der IT-Planungsrat hat in seiner 15. Sitzung das Konzept der Arbeitsgruppe FITKO zur Kenntnis genommen. Der darin beschriebene Lösungsansatz basiert auf einer Analyse der föderalen IT-Kooperation und der identifizierten, im folgenden dargestellten strukturellen Defizite:

- Im Rahmen des IT-Planungsrats erfolgt kein kontinuierlicher Dialog mit IT-Bedarfsträgern von Bund, Ländern und Kommunen sowie den Fachministerkonferenzen.
- Die Fachministerkonferenzen nehmen den IT-Planungsrat nicht als Anbieter für fach- und ebenenübergreifende E-Government- und IT-Infrastrukturen wahr.
- Übergreifender IT-Bedarf kann nicht systematisch erhoben, der Auf- und Ausbau föderaler IT- und E-Government-Infrastrukturen nur unzureichend koordiniert werden.
- Die Vorhaben des IT-Planungsrats können vielfach weder einer Prüfung auf Alternativen noch einer monetären Bewertung unterzogen werden.
- Es kann keine strategische Bewertung erfolgen, da kein konkretes Zielbild zur föderalen IT-Landschaft existiert.
- Entscheidungsbedarf wird mangels eines angemessenen Berichtswesens nicht ebenengerecht für den IT-Planungsrat aufbereitet. In Folge dessen kann ein föderales IT-Angebot weder geplant noch strategisch weiterentwickelt werden.
- Es stehen keine dauerhaften Projektressourcen zur Verfügung, weshalb Projekte des IT-Planungsrats lange Laufzeiten aufweisen und nicht zu den erwarteten Ergebnissen führen.
- IT-Kooperationen im Rahmen des IT-Planungsrats sind mit hohem Aufwand verbunden, da keine Standards – in Bezug auf Prozesse, Verträge und Finanzierung – für den Übergang von Projekten in den Betrieb und für Anwendungen existieren.
- Eine Steuerung der bestehenden Strukturen durch den IT-Planungsrat kann nur mittelbar erfolgen, da diese in die Linienorganisation verschiedener Behörden eingeordnet sind.
- Die bestehenden Strukturen nehmen Aufgaben heute teilweise redundant wahr und für die Steuerung der verschiedenen Anwendungen existieren keine einheitlichen Prozesse.

Entstanden sind eine hohe Komplexität und Heterogenität der Strukturen, Prozesse, rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen der Zusammenarbeit. Insgesamt führen diese strukturellen Defizite dazu, dass das Potenzial der Zusammenarbeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschöpft wird.

Die Schaffung einer auf föderale IT-Kooperation spezialisierten Unterstützungseinheit für den IT-Planungsrat ist Teil eines systematischen Gesamtansatzes zur Lösung der strukturellen Defizite. Wesentlicher Ausgangspunkt und Bedingung dieses Lösungsansatzes ist die Bündelung bestehender personeller und finanzieller Ressourcen, Strukturen und vorhandener Expertise zu föderaler IT-Kooperation in einer gemeinsamen Organisation. Die Bündelung der bisher dezentralen Strukturen in einer Organisation ermöglicht eine effektivere Steuerung durch den IT-Planungsrat. Sie führt zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsstrukturen, Prozesse und Regelungen als Grundlage für die einheitliche Anwendung professioneller Standards zur Umsetzung und Steuerung föderaler IT-Kooperationen. Die Reduktion von Schnittstellen und Redundanzen sowie die Möglichkeit einer funktionalen Spezialisierung bewirken eine integrierte Arbeitsweise und somit operative Flexibilität und Qualitätsverbesserungen.

Allerdings ist für die Erhöhung der Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats durch Abbau der strukturellen Defizite auch die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, die durch die bestehenden Strukturen bisher nicht oder nicht vollständig wahrgenommen werden. Hierfür ist ein Personalbedarf anzunehmen, der nicht allein durch eine Bündelung der bestehenden Personalkapazitäten gedeckt werden kann. Darüber hinaus können Bündelungseffekte mittelfristig – entsprechend der Beschlusslage des IT-Planungsrats – die Übernahme weiterer Aufgaben ermöglichen.

### 3. Konzept für eine gemeinsame Organisation für den IT-Planungsrat

#### 3.1 Aufgaben

##### 3.1.1 Begriffsbestimmung und Wirkungsbereich

Föderale Infrastrukturen bezeichnen die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam genutzten IT- und E-Government-Infrastrukturen (Vorhaben, Verfahren, Dienste in Form von Anwendungen und Standards). Diese sind in der Regel fachübergreifend und im Sinne des IT-Staatsvertrags fachunabhängig.

Die Nutzung föderaler Infrastrukturen gliedert sich in drei Kategorien:

- freiwillig von einigen Mitgliedern des IT-Planungsrats genutzte Anwendungen (z. B. Governikus, GovData, 115),
- freiwillig von allen Mitgliedern des IT-Planungsrats genutzte Anwendungen (z. B. DVDV, BFD, LeiKa),
- verbindlich von allen Mitgliedern des IT-Planungsrats zu nutzende Standards, die mit qualifizierter Mehrheit vom IT-Planungsrat beschlossen wurden, bzw. anderweitig gesetzlich geregelte Komponenten (z. B. nach dem IT-NetzG).

Die Aufgaben der gemeinsamen Organisation umfassen alle drei Kategorien gleichermaßen.

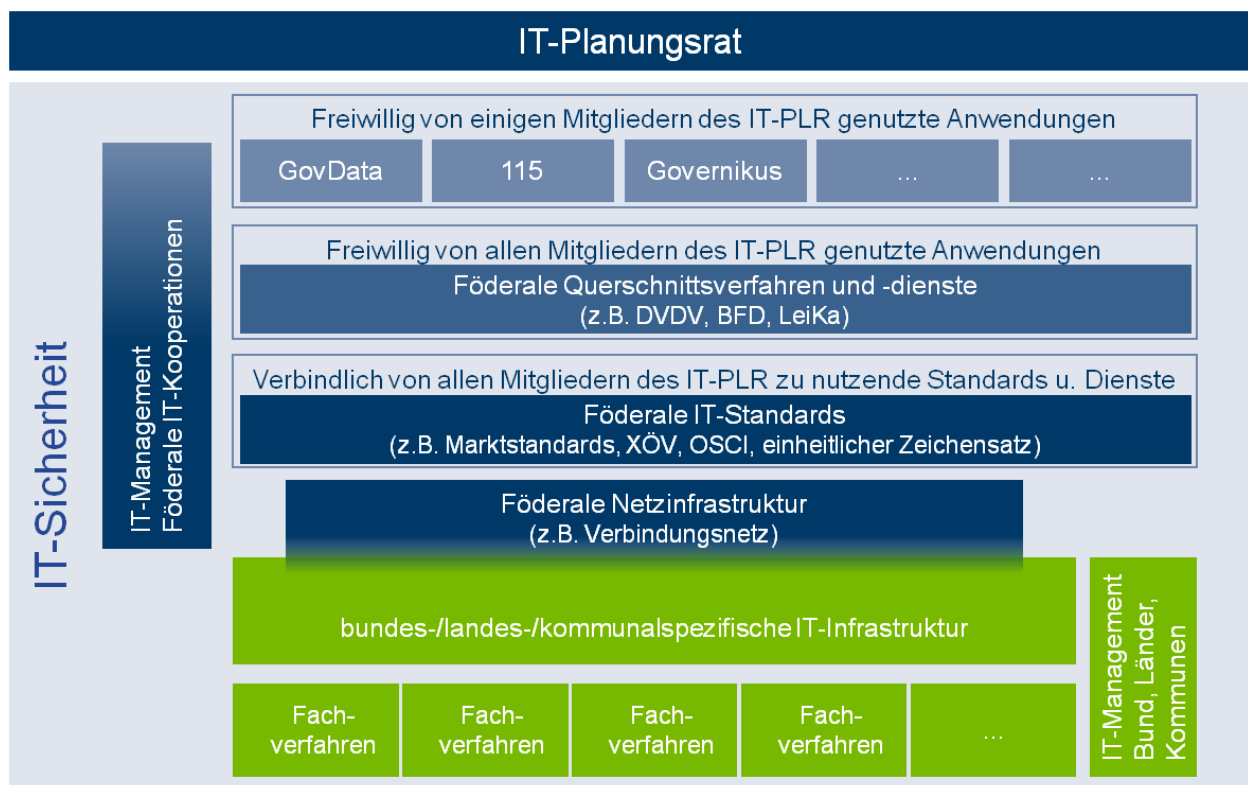


Schaubild 1: Wirkungsbereich der gemeinsamen Organisation

### 3.1.2 Aufgabenprofil

Das in Projektphase 2 vorgelegte Konzept der Arbeitsgruppe FITKO enthält ein vollständiges Aufgabenprofil. Abgebildet sind sowohl alle Aufgaben, die bereits heute von den Strukturen des IT-Planungsrats wahrgenommen werden, als auch solche, die heute nicht oder nicht vollständig wahrgenommen werden können. Dieses Aufgabenprofil deckt alle Phasen föderaler IT-Kooperation ab und versetzt den IT-Planungsrat in die Lage, die föderale IT-Kooperation strategisch und operativ ganzheitlich zu steuern. Die Aufgabenbereiche bauen systematisch aufeinander auf und können so zur Realisierung von Synergieeffekten in und durch IT-Kooperationen führen. In seinem Beschluss hat der IT-Planungsrat zunächst eine Auswahl von Aufgaben vorgenommen, die von der gemeinsamen Organisation in einem ersten Schritt wahrzunehmen sind. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat diese vom IT-Planungsrat ausgewählten Aufgaben auf Basis des in Projektphase 2 erarbeiteten Aufgabenprofils konkretisiert und ein entsprechend angepasstes Aufgabenprofil für die gemeinsame Organisation erarbeitet.

Die Aufgaben der gemeinsamen Organisation können Schaubild 2 entnommen werden (detailliertes Aufgabenprofil s. Anhang):

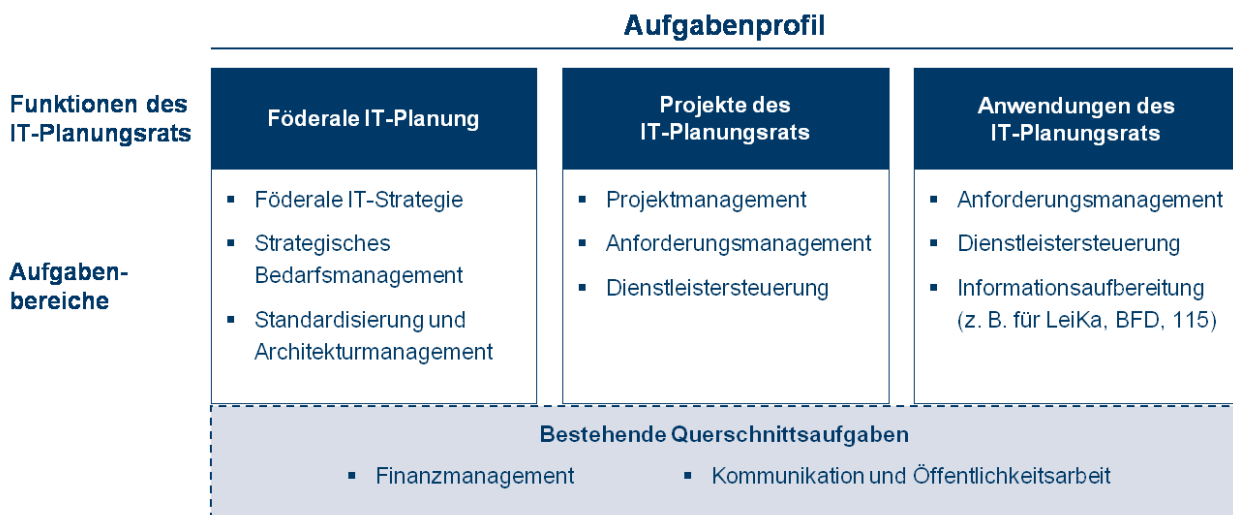


Schaubild 2: Aufgabenprofil der gemeinsamen Organisation

Im Folgenden werden die Aufgaben der gemeinsamen Organisation näher erläutert.

#### Föderale IT-Planung

Der Aufgabenbereich

- Föderale IT-Strategie** dient der Beratung des IT-Planungsrats zu strategischen Fragestellungen der föderalen IT-Kooperation und der öffentlichen IT. Eine zentrale Aufgabe sind die Planung sowie der Auf- und Ausbau einer föderalen IT- und E-Government-Infrastruktur auf Basis eines gemeinsamen „Gesamtbilds“ der föderalen IT-Landschaft. Voraussetzung dafür ist die Beobachtung und Bewertung technologischer Trends. Ein intensiver Dialog mit den IT-Strategen von Bund, Ländern und Kommunen, mit den IT-Arbeitskreisen der Fachministerkonferenzen und weiteren IT-Fachgremien sowie mit der Wissenschaft und der Wirtschaft ist erforderlich.
- Strategisches Bedarfsmanagement** beinhaltet die Bündelung des IT-Bedarfs im föderalen Raum, d. h. die Erhebung und Konsolidierung des gemeinsamen IT- und IT-Standardisierungsbedarfs sowie dessen Prüfung hinsichtlich konkreter Kooperationsmöglichkeiten. Die frühzeitige Verfügbarkeit fundierter Entscheidungsgrundlagen verbessert und beschleunigt die Entscheidungsprozesse und die Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats und ermöglicht die frühzeitige Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen.



- **Standardisierung und Architekturmanagement** umfasst die Beschreibung grundsätzlicher Eigenschaften einer föderalen, interoperablen IT- und E-Government-Infrastruktur sowie deren Aufbau und Weiterentwicklung. Weitere Aufgaben sind die Prüfung und Bewertung geeigneter Marktstandards, die Erstellung von Expertisen und Orientierungshilfen für den IT-Planungsrat sowie der Betrieb, die Weiterentwicklung und die Pflege von IT-Standards.

### *Projekte des IT-Planungsrats*

#### Der Aufgabenbereich

- **Projektmanagement** sieht die Unterstützung bei der operativen Steuerung der Projekte des IT-Planungsrats sowie die prozessuale Begleitung der IT-Standardisierung vor. Dies umfasst die Unterstützung bei der Überführung von Projekten in dauerhaft betriebene Anwendungen.
- **Anforderungsmanagement** dient der Konsolidierung der fachlichen Anforderungen in den Projekten des IT-Planungsrats sowie der Unterstützung bei deren Überführung in Konzepte für die technische Realisierung.
- **Dienstleistersteuerung** umfasst die Koordinierung und Steuerung der Zusammenarbeit mit Dienstleistern, die technische und operative Leistungen im Rahmen von Projekten erbringen. Neben der Unterstützung bei der Ausschreibung und Vergabe fallen hierunter die Qualitätssicherung und die Abnahme der Leistungen von Dienstleistern in den Projekten.

### *Anwendungen des IT-Planungsrats*

#### Der Aufgabenbereich

- **Anforderungsmanagement** dient der Konsolidierung fachlicher Anforderungen während des Betriebs sowie der Weiterentwicklung von Anwendungen. Weitere Aufgaben sind die Vorbereitung von Entscheidungen zur Weiterentwicklung, die Initiierung der Umsetzung sowie die Zusammenarbeit mit Projekten bei der Überführung ihrer Ergebnisse in den Betrieb.
- **Dienstleistersteuerung** dient der Wahrnehmung der Auftraggeberrolle in der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern beim Betrieb der Anwendungen. Dies umfasst die Unterstützung bei der vorausgehenden Ausschreibung und Vergabe.
- **Informationsaufbereitung** umfasst die strukturierte Aufbereitung von Informationen für gemeinsame Anwendungen (derzeit im Rahmen von LeiKa, BFD und 115) im Sinne redaktioneller Tätigkeiten und die Koordinierung der Redaktionstätigkeiten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

### *Bestehende Querschnittsaufgaben*

#### Der Aufgabenbereich

- **Finanzmanagement** umfasst die übergreifende Finanzplanung der gemeinsamen Organisation sowie der Projekte, des Betriebs und der Weiterentwicklung von Anwendungen des IT-Planungsrats. Hierzu zählen Mittelbewirtschaftung, Budgetkontrolle (Controlling) und Rechnungsprüfung.
- **Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit** dient der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des IT-Planungsrats (Studien, Projektergebnisse etc.) einschließlich der Pflege des Informationssystems und des Webauftritts des IT-Planungsrats. Weitere Aufgaben sind die Planung und die Organisation des Fachkongresses des IT-Planungsrats sowie anderer Fachveranstaltungen.

### 3.1.3 Schlussfolgerungen zum Aufgabenprofil

Das angepasste Aufgabenprofil umfasst sowohl Aufgaben, die bereits heute von den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden, als auch solche, die nicht oder nicht vollständig wahrgenommen werden.

Die Bündelung der bestehenden Aufgaben ermöglicht den Abbau von Redundanzen, die durch parallele Strukturen für Projekte und Anwendungen bei Bund und Ländern entstehen. Zugleich bewirkt die Bündelung eine Vereinheitlichung von Prozessen sowie der Berichts- und Entscheidungswege. Durch die Möglichkeit der funktionalen Spezialisierung sind zudem mittelfristig eine höhere Qualität der Aufgabenwahrnehmung und Effizienzvorteile anzunehmen.

Zu den bisher nicht oder nicht vollständig wahrgenommenen Aufgaben zählen insbesondere die föderale IT-Strategie, das strategische Bedarfsmanagement und das Architekturmanagement. Deren Wahrnehmung versetzt den IT-Planungsrat zukünftig in die Lage, einen Dialog mit IT-Bedarfsträgern von Bund, Ländern und Kommunen sowie den Fachministerkonferenzen zu etablieren, IT-Bedarfe systematisch zu erheben und entsprechende Angebote bereit zu stellen. Auf diese Weise kann er ein übergreifendes strategisches Zielbild einer föderalen IT-Landschaft erarbeiten und eine kontinuierliche föderale IT-Planung durchführen.

Die weiteren im Konzept der Projektphase 2 beschriebenen Aufgaben können gemäß Beschluss des IT-Planungsrats stufenweise auf die gemeinsame Organisation übertragen werden. Hierzu zählen Monitoring von IT-Recht, Programmmanagement, Rechtsfragen der IT-Kooperation, Beschaffung für föderale IT-Kooperationen und die Förderung der Nutzung gemeinschaftlicher IT-Systeme. Die Übertragung setzt einen erneuten Beschluss des IT-Planungsrats voraus.

## 3.2 Personal

### 3.2.1 Begriffsbestimmung und Wirkungsbereich

Gemäß Beschluss des IT-Planungsrats ist eine ressourcenneutrale Umsetzung der gemeinsamen Organisation durch Bündelung der bestehenden personellen Ressourcen und Strukturen anzustreben. Die bestehenden Strukturen umfassen Teile der Geschäftsstelle IT-Planungsrat, die Koordinierungsstelle für IT-Standards sowie die Geschäfts- und Koordinierungsstellen der Anwendungen des IT-Planungsrats<sup>2</sup>. Derzeit verfügen diese Strukturen über personelle Ressourcen im Umfang von insgesamt 31,5 VZÄ<sup>3</sup>.

### 3.2.2 Höhe des Personalbedarfs

Die Ermittlung des Personalbedarfs erfolgte auf Basis des angepassten Aufgabenprofils. Im Ergebnis wurde für die Initiierungsphase der gemeinsamen Organisation ein Bedarf von 39,5 VZÄ ermittelt. Dieser Bedarf beruht in erster Linie auf Erfahrungen des Bundes und der Länder, die an der Erarbeitung beteiligt waren. Darüber hinaus wurden Kenntnisse und teilweise Schätzungen der heutigen Aufwände für die jeweiligen Aufgaben in den bestehenden Strukturen in die Ermittlung des Personalbedarfs einbezogen.

Das für die gemeinsame Organisation vorgesehene Personal dient sowohl der Bearbeitung aller Aufgaben, die bereits heute in den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden, als auch der vom IT-Planungsrat in seinem Beschluss benannten Aufgaben, die heute nicht oder nicht vollständig wahrgenommen werden. Das Personal verteilt sich auf die Funktionen und Aufgabenbereiche des Aufgabenprofils wie folgt:

#### *Leitung (2 VZÄ)*

**Leitung inkl. Assistenz:** 2 VZÄ, die sich aus einer Leitung der gemeinsamen Organisation und einer Assistenz zusammensetzen. Heute wird die Leitung der Geschäftsstelle IT-Planungsrat durch 1 VZÄ wahrgenommen. Da es sich bei der gemeinsamen Organisation um eine im Vergleich größere Einheit handelt, wird ein Bedarf in Höhe von 2 VZÄ angenommen.

#### *Föderale IT-Planung (11 VZÄ)*

**Föderale IT-Strategie: 2 VZÄ** sind für die Beratung des IT-Planungsrats zu strategischen Fragestellungen der föderalen IT-Kooperation und der öffentlichen IT sowie zur Beobachtung von Trends und von technologischen Entwicklungen vorgesehen. Zu den Aufgaben gehört zudem die Erarbeitung einer föderalen IT-Strategie im Sinne eines „Gesamtbilds“ angelehnt an den IT-Strategien von Bund und Ländern. **1 VZÄ** bedarf es darüber hinaus für den Dialog mit den Verantwortlichen von Bund, Ländern und Kommunen sowie mit den Fachministerkonferenzen. Der Bedarf hierfür orientiert sich an einer Schätzung bestehender Aufwände für vergleichbare Aufgaben in den bestehenden Strukturen und Gremien des IT-Planungsrats sowie an Erfahrungswerten von Bund und Ländern.

**Strategisches Bedarfsmanagement:** Für das Management eines kontinuierlichen föderalen Bedarfsprozesses, d. h. die fortlaufende Erhebung und Konsolidierung von IT-Bedarfen bei Bund, Ländern und Kommunen und die Prüfung hinsichtlich konkreter Kooperationsmöglichkeiten, sind **2 VZÄ** vorgesehen. Hiervon wird 1 VZÄ die Rolle eines Experten für IT-Produkte und -Technologien wahrnehmen. Dieser Bedarf basiert u. a. auf Erfahrungswerten zu den bestehenden Aufwänden für die Wahrnehmung dieser Aufgabe im Bereich der IT-Standards und einer Schätzung des Mehraufwands für eine Ausweitung auf IT-Bedarfe.

---

<sup>2</sup> Deutsches Verwaltungsdienste-Verzeichnis (DVDV), Behördenfinder Deutschland (BFD), Leistungskatalog (LeiKa), Governikus, Behördennummer 115, Das Datenportal für Deutschland – GovData.

<sup>3</sup> Nicht berücksichtigt sind 2 VZÄ der im BMI verbleibenden Geschäftsstelle IT-Planungsrat, die auf die Funktion der organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats zurückgeführt wird.

**Standardisierung und Architekturmanagement: 2 VZÄ** sind für das föderale Architekturmanagement und somit für die Analyse und kontinuierliche Fortschreibung einer föderalen, interoperablen IT- und E-Government-Infrastruktur vorgesehen, **0,5 VZÄ** für das Portfoliomanagement, das die Planung und den Aufbau eines föderalen IT-Portfolios (E-Government-Infrastrukturen, Standards, Leitfäden) umfasst. Der Bedarf hierfür basiert u. a. auf Erfahrungswerten zu den bestehenden Aufwänden für die Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben bei Bund und Ländern. Die verbleibenden **3,5 VZÄ** sind für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Standardisierung vorgesehen und entsprechen damit der Höhe der bestehenden personellen Ressourcen der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT).

#### *Projekte des IT-Planungsrats (3 VZÄ)*

**Projekt- und Anforderungsmanagement sowie Dienstleistersteuerung: 3 VZÄ** sind insgesamt für die Unterstützung der Projektleitung im Bereich Projektmanagement sowie für das Anforderungsmanagement vorgesehen. So ist 0,5 VZÄ als Unterstützung der Projektleitung beispielsweise entweder für eines der sechs Steuerungsprojekte (Stand: Aktionsplan 2015), ein Projekt zur Weiterentwicklung von Anwendungen oder ein Projekt zur Einführung eines Standards verantwortlich. Dieser Bedarf orientiert sich an der Zahl heute bestehender Projekte.

#### *Anwendungen des IT-Planungsrats (20 VZÄ)*

**Anforderungsmanagement, Dienstleistersteuerung und Informationsaufbereitung: 20 VZÄ** für die Steuerung und Koordinierung des Betriebs der derzeitigen Anwendungen des IT-Planungsrats (Stand: Aktionsplan 2015<sup>4</sup>) und redaktionelle Tätigkeiten leiten sich aus der Höhe der bestehenden Ressourcen der Geschäfts- und Koordinierungsstellen der Anwendungen ab. Es ist anzunehmen, dass aufgrund von Bündelungseffekten insbesondere bei dieser Funktion mittelfristig eine Reduktion des Personalbedarfs und eine Umverteilung zugunsten anderer Aufgaben vorgenommen werden kann.

#### *Bestehende Querschnittsaufgaben (3,5 VZÄ)*

**Finanzmanagement: 2 VZÄ** werden für das Finanzmanagement benötigt. Diese Zahl leitet sich aus den Aufwänden ab, die bereits heute in den Strukturen für die aktuellen Vorhaben und Anwendungen des IT-Planungsrats entstehen.

**Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:** Der hierfür vorgesehenen Zuordnung von **1,5 VZÄ** liegt eine Schätzung des heutigen Aufwands für diese Aufgaben in den bestehenden Strukturen des IT-Planungsrats zugrunde.

---

<sup>4</sup> Die ggf. ab 2016 vorgesehene Anwendung „FIM Föederal“ (Zusammenfassung der Anwendung LeiKa und des Projektes FIM) wurde bisher nicht berücksichtigt.

Schaubild 3 fasst die Verteilung der Personalkapazitäten auf die Aufgabenbereiche zusammen:

Funktion	Aufgabenbereich	Personalkapazitäten in VZÄ
<b>Leitung</b>	Leitung inkl. Assistenz	2
<b>Föderale IT-Planung</b>	Föderale IT-Strategie	3
	Strategisches Bedarfsmanagement	2
	Standardisierung und Architekturmanagement	6
<b>Projekte des IT-PLR</b>	Projektmanagement	} 3
	Anforderungsmanagement (Projekte)	
	Dienstleistersteuerung (Projekte)	
<b>Anwendungen des IT-PLR</b>	Anforderungsmanagement (Anwendungen)	} 20
	Dienstleistersteuerung (Anwendungen)	
	Informationsaufbereitung	
<b>Bestehende Querschnittsaufgaben</b>	Finanzmanagement	2
	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	1,5
		<b>Σ 39,5</b>

Schaubild 3: Verteilung der Personalkapazitäten auf die Aufgabenbereiche der gemeinsamen Organisation

### 3.2.3 Schlussfolgerungen zur Höhe des Personalbedarfs

Ziel der Bündelung der bestehenden personellen Ressourcen ist eine zunehmend integrierte Arbeitsweise, die durch die Reduktion von Schnittstellen, den Abbau von Redundanzen und Doppelaufgaben und eine funktionale Spezialisierung ermöglicht wird. Gleichzeitig wird dadurch der Aufwand für die übergreifende Koordinierung der Vorhaben des IT-Planungsrats gesenkt und eine unmittelbare Steuerung der bestehenden Strukturen durch den IT-Planungsrat ermöglicht.

Über die Zuordnung der bestehenden personellen Ressourcen hinaus ist auf Basis des – gemäß Beschlussfassung des IT-Planungsrats – angepassten Aufgabenprofils der Personalbedarf für die Aufgaben berücksichtigt worden, die heute nicht oder nicht vollständig wahrgenommen werden. So sieht die Dimensionierung der Personalkapazitäten für die Aufgabenbereiche Föderale IT-Strategie, Strategisches Bedarfsmanagement und Architekturmanagement dedizierte personelle Ressourcen für eine kontinuierliche und auf föderale IT spezialisierte Unterstützung des IT-Planungsrats und den langfristigen Aufbau der hierfür benötigten Expertise vor. Diesem Verständnis folgt auch die Zuordnung der personellen Ressourcen für die Unterstützung von Projekten des IT-Planungsrats, die zu einer Entlastung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden bei der Projekt- und Gremienarbeit beiträgt. Der Aufbau der gemeinsamen Organisation wird mittelfristig aufgrund von Bündelungseffekten, insbesondere bei der Steuerung der Anwendungen des IT-Planungsrats, eine Reduktion des Personalbedarfs realisieren. Dies ermöglicht eine Umverteilung zugunsten anderer Aufgaben, für die derzeit nur in geringem Umfang Personal vorgesehen ist (z. B. Projekte des IT-Planungsrats). Für die Wahrnehmung der im angepassten Aufgabenprofil beschriebenen Aufgaben ergibt sich ein Personalbedarf, der nicht allein durch eine Bündelung der bestehenden Personalkapazitäten gedeckt werden kann. Daher enthält die vorliegende Dimensionierung der Personalkapazitäten gegenüber den bestehenden personellen Ressourcen zusätzlich 8 VZÄ. Dabei ist auch der sich aus der Art dieser Aufgaben ergebende Bedarf an spezialisierten Fähigkeiten (insbesondere in den Bereichen Föderale IT-Strategie, Strategisches Bedarfs- und Architekturmanagement) berücksichtigt, die heute nicht vorhanden sind.

Der Ausbau von Funktionen und die Übertragung weiterer Aufgabenbereiche durch Beschluss des IT-Planungsrats erfordern einen entsprechenden Personalaufwuchs. Vor dem Hintergrund der mittelfristig zu erwartenden Bündelungseffekte und einer in der Folge möglichen Verschiebung der Zuordnung des Personals wird eine Evaluierung nach einem noch zu konkretisierenden Zeitraum für erforderlich gehalten. Im Rahmen dieser Evaluierung sollte die Zuordnung der Personalkapazitäten zu den Aufgabenbereichen überprüft sowie die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die gemeinsame Organisation aus Sicht der Mitglieder des IT-Planungsrats bewertet werden.

## 3.3 Organisation und rechtliche Ausgestaltung

### 3.3.1 Begriffsbestimmung und Wirkungsbereich

Der IT-Planungsrat hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt, für die Bündelung bestehender personeller und finanzieller Ressourcen und Strukturen einen Organisationsvorschlag zu entwickeln. Ausgeschlossen wurde die Gründung einer eigenständigen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit und Dienstherrnfähigkeit. Daher kommen als Organisationsvarianten entweder die Integration als Teil einer bestehenden Behörde oder die Etablierung einer eigenen Behörde (der unmittelbaren Landes- oder Bundesverwaltung und im Geschäftsbereich eines Ministeriums) in Betracht.

Es soll eine Ausgestaltung gewählt werden, die mit dem IT-Staatsvertrag kompatibel ist und geringen Gründungsaufwand bedingt. Desweiteren sollen bestehende Bund-Länder-Kooperationen auf ihre Eignung als Modell für den Organisationsvorschlag geprüft werden (s. Dokumentation im Anhang). Dem IT-Planungsrat soll hinreichender Einfluss auf die gemeinsame Organisation, ihre Leitung und die inhaltliche Arbeit garantiert werden.

Neben einer Berücksichtigung der Kriterien der effektiven Steuerung durch den IT-Planungsrat, der Flexibilität und Ausbaufähigkeit der Einrichtung, der Stärkung der Auftraggeberrolle des IT-Planungsrats, des Aufwands für die Errichtung der gemeinsamen Organisation, der Unabhängigkeit und Eigenständigkeit sowie der organisatorischen Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit haben sich die Priorisierung eines Organisationsmodells und seine rechtliche Ausgestaltung an grundlegenden rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Darüber hinaus sind die aus der verfassungsrechtlichen Absicherung in Art. 91c GG resultierenden Besonderheiten der beabsichtigten Kooperation zu berücksichtigen, insbesondere bei der Frage, wie weitreichend Weisungs- und Aufsichtsfunktionen des IT-Planungsrats zulasten der aufnehmenden Landes- oder Bundesverwaltung ausgestaltet werden können.

Vor diesem Hintergrund wurden die Varianten „Teil einer Behörde“ und „Eigene Behörde“ auf ihre Eignung untersucht. Maßgebliche Unterscheidung ist der Grad der Verselbstständigung. Die Grundstrukturen der Varianten können demnach wie folgt beschrieben und abgegrenzt werden:

- Als **Teil einer Behörde** wird z. B. ein Referat, eine Abteilung oder eine Stabstelle beschrieben. Die Errichtung obliegt in der Regel der Behördenleitung. Das Personal unterliegt der Dienstaufsicht der Behördenleitung; diese wiederum der Dienstaufsicht durch die nächsthöhere Behörde. Rechts- und Fachaufsicht über die Behörde (und damit über alle Behördenteile) liegen ungeteilt bei der nächsthöheren Behörde. Ein Behördenteil kann im Haushalt separat ausgewiesen werden; eine „Zuweisung des Haushalts“ zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung ist nicht der Regelfall.
- **Eigene Behörden** können in unterschiedlichen Varianten als Landes- oder Bundesbehörden errichtet werden. Die Bezeichnung (Landesamt, Landesoberbehörde etc.) ist nicht von Relevanz. Die Errichtung erfolgt in der Regel durch die jeweilige Landesregierung; ggf. sind organisatorische Gesetzesvorbehalte zu berücksichtigen. Eine eigene Behörde besitzt trotz Verselbstständigung keine eigene Rechtspersönlichkeit und Dienstherrneigenschaft. Rechts- und Fachaufsicht liegen bei der nächsthöheren Behörde. Die Behördenleitung ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der übergeordneten Behörde. Die Zuweisung eines Haushalts zur eigenständigen Bewirtschaftung ist möglich und die Regel.

### 3.3.2 Organisationsvorschlag

Nach Prüfung der zwei Organisationsvarianten anhand zuvor definierter Bewertungskriterien und des rechtlichen Rahmens erscheint die Realisierung der gemeinsamen Organisation als **Teil einer Behörde** zielführend. So lässt sich diese Variante mit einem geringen Errichtungsaufwand auch in Bezug auf die rechtliche Komplexität und die zeitliche Dauer der Umsetzung der Organisation realisieren. Die Organisation ist anpassungsfähig in Bezug auf veränderte Anforderungen und Rahmenbedingungen, bleibt entwicklungsfähig für spätere aufgabenbezogene Ausbaustufen und bietet die Möglichkeit der Anpassung an ein verändertes organisatorisches Zielbild, z. B. eine spätere Ausgliederung und Überführung in eine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Zudem ist im Vergleich zu der Variante Eigene Behörde der Ressourcenbedarf für unterstützende administrative und Querschnittsaufgaben geringer (da z. B. für Tätigkeiten einer allgemeinen Abteilung auf vorhandene Strukturen innerhalb der aufnehmenden Behörde zurückgegriffen werden kann). Auch die bestehenden Bund-Länder-Kooperationen mit eigenen operativen Strukturen sind überwiegend als Teil einer Behörde realisiert<sup>5</sup>. Es handelt sich, auch hinsichtlich der Ausdifferenzierung fachlicher Weisungsrechte, um eine bewährte Form der Verwaltungszusammenarbeit. Aufgrund des Kriteriums der Stärkung der Auftraggeberrolle des IT-Planungsrats scheidet die Ansiedlung bei einem IT-Dienstleister (der öffentlichen Hand) aus. Dieser käme ggf. als Auftragnehmer für Planung, Entwicklung oder Betrieb von föderalen IT- und E-Government-Infrastrukturen in Betracht, sodass „Interessenkonflikte“ entstehen können und die in diesem Fall gebotene Trennung von IT-Angebot- und -Nachfrage nicht umgesetzt wäre.

Für die Erfüllung des Kriteriums der effektiven Steuerung durch den IT-Planungsrat ist weniger die formale Verselbstständigung (Teil einer Behörde/Eigene Behörde) entscheidend als die konkrete Ausgestaltung eines fachlichen Weisungsrechts. Dies lässt sich in beiden Varianten in vergleichbarer Weise konzipieren. Für die Errichtung einer Behörde wäre – je nach Ansiedlung bei Bund bzw. Land – eine Prüfung erforderlich, ob ein organisatorischer Gesetzesvorbehalt eine gesetzliche Grundlage erfordert.

Die Schaffung einer Organisation für den IT-Planungsrat – in Form eines Behördenteils – ist mit dem IT-Staatsvertrag, insbesondere der Regelung in § 2 zur Geschäftsstelle beim Bundesministerium des Innern, vereinbar. Geschaffen werden soll eine operative Einheit, die vor allem die Unterstützung der Koordinierungsfunktion des IT-Planungsrats sowie die Steuerung der Anwendungen und Projekte des IT-Planungsrats übernimmt, nicht aber die „organisatorische Unterstützung“ des Gremiums IT-Planungsrats<sup>6</sup>. Beim Aufgabenprofil der gemeinsamen Organisation handelt es sich um „weitere Aufgaben“ im Sinne von § 2 Abs. 4 IT-StV, die der Geschäftsstelle („durch Beschluss“) zugewiesen werden können, aber nicht müssen. Art. 91c GG deckt nicht nur eine Form der Zusammenarbeit (z. B. IT-StV und IT-Planungsrat) auf dem Gebiet der informationstechnischen Systeme ab, sondern ist offen für weitere Kooperationen (z. B. Behördennummer 115, GovData).

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die Ausgestaltung des Organisationsvorschlags anhand der jeweiligen Ausprägung verschiedener Gestaltungsparameter entwickelt. Schaubild 4 fasst den Organisationsvorschlag zusammen:

---

<sup>5</sup> Ausnahme: Sekretariat der KMK als eigene Behörde.

<sup>6</sup> Hinzuweisen ist darauf, dass eine Geschäftsstelle beim BMI für die organisatorische Unterstützung des IT-Planungsrats vom IT-Staatsvertrag vorgegeben ist und aufrechtzuerhalten ist. Ihre Existenz steht nicht zur Disposition der Exekutive. Die Geschäftsstelle im BMI soll auf 2 VZÄ zurückgeführt werden.

Gestaltungsparameter	Ausprägung
<b>Verortung</b>	Ansiedlung bei einer Bundes- oder einer Landesverwaltung (nicht IT-Dienstleister)
<b>Eigenständigkeit</b>	Ausgestaltung als Teil einer Behörde
<b>Binnenorganisation</b>	Etablierung einer eigenen Abteilung, die unmittelbar der Behördenleitung untersteht
<b>Auswahl der Leitung</b>	Auswahl durch den IT-Planungsrat
<b>Grad der Bündelung</b>	perspektivisch Bündelung der personellen Ressourcen an einem Standort
<b>Haushalt</b>	Bewirtschaftung eines eigenen Kapitels im Haushalt durch die Organisation
<b>Rechts- und Fachaufsicht</b>	Verbleib bei der aufnehmenden Bundes- bzw. Landesverwaltung, begrenzt durch ein fachliches Weisungsrecht des IT-Planungsrates
<b>Dienstaufsicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ über die Leitung: Verbleib bei der Leitung der aufnehmenden Behörde, begrenzt durch ein fachliches Weisungsrecht des IT-Planungsrates</li> <li>▪ über die Mitarbeiter der Organisation: Zuweisung an die Leitung der Organisation</li> </ul>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Umsetzung auf Basis des unveränderten IT-Staatsvertrags, eines Verwaltungsabkommens und eines Organisationserlasses der aufnehmenden Behörde
<b>Geschäftsstelle IT-Planungsrat</b>	Rückführung auf eine Minimalausstattung
<b>Querschnittsfunktionen</b>	Nutzung der Räumlichkeiten und unterstützender Funktionen der aufnehmenden Verwaltung

Schaubild 4: Gestaltungsparameter der Organisationsentscheidung

Der Organisationsvorschlag Teil einer Behörde zeichnet sich durch folgende allgemeine Eigenschaften aus und sollte wie folgt, unter Ergänzung der unten genannten Zuordnung von Weisungs- und Aufsichtsmitteln zum IT-Planungsrat, ausgestaltet werden:

- Ansiedlung beim Bund oder bei einem Land in einer Behörde (Ministerium oder Oberbehörde), eingegliedert in deren Linienorganisation als eigene Abteilung oder Stabstelle,
- Einrichtung durch Organisationerlass der aufnehmenden Behörde,
- unmittelbare Zu- bzw. Unterordnung der gemeinsamen Organisation an die Behördenleitung der aufnehmenden Behörde,
- Auswahl der Leitung durch den IT-Planungsrat bzw. unter Berücksichtigung des Vorschlags des IT-Planungsrats,
- separate Ausweisung des Behördenteils im Haushalt der aufnehmenden Behörde,
- physische Bündelung aller personellen Ressourcen in einer Einheit und perspektivisch an einem Standort,
- Rechts- und Fachaufsicht über die aufnehmende Behörde weiterhin bei der nächsthöheren Behörde, aber begrenzt durch ein fachliches Weisungsrecht des IT-Planungsrats hinsichtlich der gemeinsamen Organisation,
- Zuweisung einer durch das fachliche Weisungsrecht des IT-Planungsrats eingeschränkten Dienstaufsicht über die Leitung der gemeinsamen Organisation an die Leitung der Behörde, in die die gemeinsame Organisation eingegliedert ist,
- Zuweisung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der gemeinsamen Organisation, einschließlich des fachlichen Direktions- bzw. Weisungsrechts, soweit delegierbar, an die Leitung des Behördenteils als (Dienst-)Vorgesetzten,
- rechtliche Umsetzung auf Basis eines Verwaltungsabkommens und des (unveränderten) IT-Staatsvertrags, was z. B. den Verbleib der Geschäftsstelle IT-Planungsrat im Bundesministerium des Innern mit reduzierten Personalkapazitäten bedingt,
- Inanspruchnahme der Räumlichkeiten (und anderer unterstützender Funktionen) der bereitstellenden Behörde.



Angesichts des Erfordernisses eines effektiven Einflusses des IT-Planungsrats bedarf es der Absicherung eines fachlichen Weisungsrechts des IT-Planungsrats im Verwaltungsabkommen und durch entsprechende Maßnahmen der aufnehmenden Landes- bzw. Bundesverwaltung<sup>7</sup>.

Besondere Relevanz besitzen daher die Zuweisung von Teilfunktionen der Dienstaufsicht über den Leiter der gemeinsamen Organisation, der Modus seiner Auswahl sowie die Fachaufsicht über die gemeinsame Organisation. Dabei kann auf die untersuchten Modelle bestehender Bund-Länder-Kooperation zurückgegriffen werden, wobei keine Eins-zu-eins-Übertragung eines Modells, sondern die Kombination verschiedener Elemente ausgerichtet an den Besonderheiten und Erfordernissen der gemeinsamen Organisation und der Einbindung des IT-Planungsrats als verfassungsrechtlich vorgesehene Bund-Länder-Gremium zielführend ist. Dabei geht es um die Einräumung möglichst umfassender Einflussrechte des IT-Planungsrats, da es letztlich „seine“ Behörde, „sein“ Unterbau ist, für den man sich aufgrund der fehlenden eigenen Rechtspersönlichkeit des IT-Planungsrats einer bereitstellenden Landes- oder Bundesverwaltung bedienen muss. Zugleich müssen die gesetzlichen Anforderungen und die berechtigten Interessen der aufnehmenden Landes- bzw. der Bundesverwaltung gewahrt bleiben. Folgende Grundlinien sollten für die Ausgestaltung der gemeinsamen Organisation Berücksichtigung finden:

- Die Rechtsaufsicht über den Behördenteil muss dem Rechtsträger der obersten Dienstbehörde der aufnehmenden Landes- bzw. der Bundesverwaltung vorbehalten bleiben.
- Unter dem Vorbehalt fachlicher (Einzel-)Weisungen des IT-Planungsrats ist ein Abweichen vom Grundsatz der Fachaufsicht durch die nächsthöhere Behörde nicht erforderlich.
- Hinsichtlich der Leitung der gemeinsamen Organisation verbleibt die Ernennung beim Dienstherrn der aufnehmenden Landes- bzw. der Bundesverwaltung. Vom formalen Akt der Ernennung ist das Auswahlverfahren zu unterscheiden. Die Übertragung der Auswahl auf den IT-Planungsrat ist zulässig.
- Sonstige beamtenrechtliche Maßnahmen hinsichtlich der Leitung sind der Dienstaufsicht zuzuordnen und damit dem Dienstvorgesetzten vorbehalten. Sie lassen sich nicht auf ein Gremium wie den IT-Planungsrat übertragen; diesem fehlt die Dienstvorgesetzeneigenschaft. Aus der personalrechtlich verstandenen Dienstaufsicht kann das fachliche Weisungsrecht, aus der organisatorischen Komponente die Befugnis, die innere Ordnung der Behörde (bzw. des Behördenteils) zu bestimmen, herausgelöst und dem IT-Planungsrat zugeordnet werden. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der gemeinsamen Organisation wird von der Leitung wahrgenommen.

In Anlehnung an etablierte Regelungen, die eine von der hierarchischen Gliederung und Einordnung einer Behörde abweichende Zuordnung von Weisungs- und Aufsichtsfunktionen vorsehen<sup>8</sup>, sollte das dem IT-Planungsrat zustehende Recht als „**fachliches Weisungsrecht**“ bezeichnet und z. B. hinsichtlich der Befugnisse bezogen auf die innere Organisation (interne Gliederung des Behördenteils etc.) oder die allgemeine Geschäftsführung (allgemeine Richtlinien, Festlegung von Standardprozessen etc.) konkretisiert werden<sup>9</sup>. Demgegenüber bleiben Fach- und Dienstaufsicht formal bei den zuständigen obersten Dienstbehörden bzw. -vorgesetzten.

---

<sup>7</sup> Der IT-Planungsrat ist hier hinsichtlich der Weisungs- und Aufsichtsfunktionen als Gremium benannt. Eine Konkretisierung auf Seiten des IT-Planungsrats ist im Rahmen eines Umsetzungskonzepts vorzunehmen, z. B. Rolle des Vorsitzes, Mehrheits- oder Einstimmigkeitsprinzip, Freiheitsgrad der Leitung der gemeinsamen Einrichtung (Aufsichtsrechte oder „begleitende Steuerung“), Schaffung von Steuerungsgremien des IT-Planungsrats.

<sup>8</sup> Exemplarisch § 8 BVwAG.

<sup>9</sup> Exemplarisch Art. 7 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, § 11 der Geschäftsordnung für die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, § 1 des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Da fachliche Einflussrechte nicht nur organisatorisch, sondern auch aufgaben- und funktionsbezogen innerhalb einer Einrichtung differenziert gestaltet werden können, wäre die Zuweisung bzw. Aufrechterhaltung von bestehenden Rechten sonstiger Gremien (z. B. der Zentralen Arbeitsgruppe des 115-Verbundes) der Anwendungen und Projekte ebenfalls abbildbar. Sie sind im Rahmen eines Umsetzungskonzepts detailliert auszugestalten.

### 3.3.3 Schlussfolgerungen zum Organisationsvorschlag

Die Errichtung als Teil einer Behörde ist mit wenig Aufwand realisierbar und bietet den Vorteil der Nutzung von Synergien mit einer bestehenden behördlichen Struktur. Unter Wahrung vorrangiger rechtlicher Vorgaben zur Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht lässt sich der erforderliche Einfluss des IT-Planungsrats auf „seine“ Organisation absichern. Hierzu muss dem IT-Planungsrat ein fachliches Weisungsrecht eingeräumt werden. Zudem bedarf es eines maßgeblichen Einflusses auf die Personalentscheidungen der gemeinsamen Organisation, vorrangig auf die Auswahl der Leitung der gemeinsamen Organisation.

Zur **Umsetzung** dieser Organisationsvariante bedarf es, differenziert zwischen bereitstellendem Land bzw. Bund und IT-Planungsrat bzw. dessen Mitgliedern, folgender Umsetzungsmaßnahmen:

- Beschluss des IT-Planungsrats über die Errichtung einer gemeinsamen Organisation nach Maßgabe eines separaten Verwaltungsabkommens,
- Abschluss eines Verwaltungsabkommens sowie Bereitstellung von Personal und Finanzmitteln durch Bund und Länder,
- seitens der Landes- bzw. Bundesverwaltung, die die gemeinsame Organisation in ihre Behörde aufnimmt, Errichtung eines entsprechenden Behördenteils nach Vorgabe des Verwaltungsabkommens, i. d. R. durch Organisationserlass, Absicherung der dem IT-Planungsrat eingeräumten fachlichen Weisungsrechte, Zuweisung von Personal und eines eigenen Haushalts(titels).

## 4. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

### 4.1 Kriterienkatalog und Bewertungsschema

Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 6 Abs. 1 HGrG) wurde die Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beauftragt. Ziel ist es, zu ermitteln, inwieweit die Bündelung der bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen sowie Strukturen des IT-Planungsrats in einer gemeinsamen Organisation (als Teil einer Behörde) wirtschaftlich ist und Nutzen für den IT-Planungsrat sowie Bund, Länder und Kommunen generiert.

Als methodischer Orientierungsrahmen dient die Empfehlung des Bundesministerium des Innern zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT<sup>10</sup> (WiBe 4.1). Das IT-WiBe-Konzept kann auf andere Betrachtungsgegenstände übertragen werden, indem die IT-WiBe-Kriterien angepasst bzw. eigene Kriterien definiert werden. Empfohlen wird die Gesamtbeurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme anhand der monetär quantifizierbaren Kosten, des quantifizierbaren Nutzens (Wirtschaftlichkeit im monetären Sinne) sowie der nicht-monetären, qualitativen Wirkungsdimensionen „Dringlichkeit“, „qualitativ-strategische Bedeutung“ und „externe Effekte“.

Das Ziel der Umsetzung des vorliegenden Organisationsvorschlags ist vorrangig die Stärkung der Handlungs- und Strategiefähigkeit des IT-Planungsrats durch eine leistungsfähige operative Unterstützung. Der monetäre Nutzen, der aus dem Ausbau föderaler IT-Kooperationen mittelbar folgt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer quantifizierbar. Vor diesem Hintergrund wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf Basis qualitativer Kriterien durchgeführt. Da sich die Kriterien des IT-WiBe-Konzepts speziell an IT-Vorhaben orientieren, wurde der in Schaubild 5 dargestellte angepasste Kriterienkatalog mit den für die Maßnahme relevanten Einflussgrößen und Ausprägungen angewendet.

Wirkungsdimension	Kriterien	
1 <b>Dringlichkeit</b>	Dringlichkeit der Ablösung des Ist-Zustands	
2 <b>Qualitativ-strategische Bedeutung</b>	Bedeutung für die föderale Zusammenarbeit beim Einsatz von IT <ul style="list-style-type: none"> <li>Planungs- und Strategiefähigkeit des IT-Planungsrats</li> <li>Koordinierungsfähigkeit des IT-Planungsrats</li> <li>Effektive Steuerung durch den IT-Planungsrat</li> <li>Aufnahmefähigkeit für föderale IT-Kooperationen</li> <li>Bündelung von Expertise zu IT-Kooperationen</li> </ul>	Qualitätszuwachs bei der Aufgabenerledigung <ul style="list-style-type: none"> <li>Standardisiertes Verwaltungshandeln</li> <li>Vertretung der Bedarfsseite und Steuerung der Auftragserfüllung</li> <li>Imageverbesserung</li> <li>Qualitätsverbesserung bei der Aufgabenabwicklung</li> <li>Beschleunigung von Arbeitsabläufen und -prozessen</li> </ul>
	Informationssteuerung der administrativ-politischen Ebene <ul style="list-style-type: none"> <li>Informationsbereitstellung für Entscheidungsträger und Controlling</li> <li>Unterstützung des Entscheidungsprozesses bzw. Führungsvorgangs</li> </ul>	Mitarbeiter- bzw. personalbezogene Effekte <ul style="list-style-type: none"> <li>Rahmenbedingungen für die Personalgewinnung</li> <li>Flexibilität in Bezug auf den Personaleinsatz</li> <li>Qualifikationssicherung bzw. -erweiterung</li> </ul>
3 <b>Externe Effekte</b>	Wirtschaftliche Effekte <ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinfachung und Förderung der übergreifenden Zusammenarbeit</li> <li>Wirtschaftlicher Nutzen für Bund und Länder</li> <li>Effizienter Personaleinsatz</li> </ul>	Qualitäts- und Leistungssteigerungen <ul style="list-style-type: none"> <li>Entlastung von Bund und Ländern</li> <li>Effizienzpotenzial bzw. Realisierung von Synergien in den Strukturen des IT-Planungsrats</li> <li>Vergrößerung des Dienstleistungsangebots</li> </ul>

Schaubild 5: Kriterienkatalog für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

<sup>10</sup> BMI-Rundschreiben v. 23.11.2004 – IT 2(KBSt)-195 058/14#14 – zum Fachkonzept WiBe 4.0 – Empfehlung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT in der neuesten Fassung WiBe 4.1 – 2007.

Für den vorliegenden Organisationsvorschlag wird im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Nutzen bewertet, der durch die Ablösung des Basisszenarios (Ist-Zustand) durch das Sollszenario (Bündelung der bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen sowie Strukturen des IT-Planungsrats) entsteht. Als Betrachtungszeitpunkt wird die Initialphase gewählt, d. h. die Phase unmittelbar nach Abschluss der Bündelung.

Bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls einfachste und wirtschaftlichste Methode anzuwenden. Von einer Gewichtung der Einzelkriterien wurde angesichts der individuell auf die Bewertung der Maßnahme abgestimmten Kriterienauswahl abgesehen. Die Bewertung erfolgt je Kriterium anhand der in Schaubild 6 dargestellten vierstufigen Skala.



Schaubild 6: Bewertungsschema für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

## 4.2 Bewertung

Die Dringlichkeit zur Ablösung des Ist-Zustandes durch Schaffung einer gemeinsamen Organisation ist gegeben. Die Handlungsfähigkeit des IT-Planungsrats ist bisher gering. Vor dem Hintergrund eines perspektivisch zunehmenden Kooperationsbedarfs für Bund, Länder und Kommunen ist dringender Handlungsbedarf anzunehmen. Zur Lösung der strukturellen Defizite in der föderalen IT-Kooperation ist die zeitnahe Umsetzung eines wirksamen, gemeinsamen Lösungsansatzes notwendig.

Qualitativ-strategische Bedeutung und externe Effekte einer Bündelung bestehender personeller und finanzieller Ressourcen und Strukturen in einer gemeinsamen Organisation werden anhand der Kriterien weit überwiegend hoch bis sehr hoch bewertet.

Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung können Schaubild 7 entnommen werden (detaillierte Bewertung der Einzelkriterien im Anhang):


























Kriterium			Bewertung
<b>Zwischenergebnis Dringlichkeit</b>			
<b>Qualitativ-strategische Aspekte</b>	Bedeutung für die föderale Zusammenarbeit beim Einsatz von IT	Planungs- und Strategiefähigkeit des IT-PLR	
		Koordinierungsfähigkeit des IT-PLR	
		Effektive Steuerung durch den IT-PLR	
		Aufnahmefähigkeit für föderale IT-Kooperationen	
		Bündelung von Expertise zu IT-Kooperationen	
	Qualitätszuwachs bei der Aufgabenerledigung	Standardisiertes Verwaltungshandeln	
		Vertretung der Bedarfsseite und Steuerung der Auftragserfüllung	
		Imageverbesserung	
		Qualitätsverbesserung bei der Aufgabenabwicklung	
		Beschleunigung von Arbeitsabläufen und -prozessen	
	Informationssteuerung der administrativ-politischen Ebene	Informationsbereitstellung für Entscheidungsträger und Controlling	
		Unterstützung des Entscheidungsprozesses bzw. Führungsvorganges	
	Mitarbeiter- bzw. personalbezogene Effekte	Rahmenbedingungen für die Personalgewinnung	
		Flexibilität in Bezug auf den Personaleinsatz	
		Qualifikationssicherung bzw. -erweiterung	
<b>Zwischenergebnis qualitativ-strategische Aspekte</b>			
<b>Externe Effekte</b>	Wirtschaftliche Effekte	Vereinfachung und Förderung der übergreifenden Zusammenarbeit	
		Wirtschaftlicher Nutzen für Bund und Länder	
		Effizienter Personaleinsatz	
	Qualitäts- und Leistungssteigerungen	Entlastung von Bund und Ländern	
		Effizienzpotenzial bzw. Realisierung von Synergien in den Strukturen des IT-PLR	
		Vergrößerung des Dienstleistungsangebots	
<b>Zwischenergebnis externe Effekte</b>			
<b>Gesamtergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung</b>			

Schaubild 7: Gesamtergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

### 4.3 Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung weist insgesamt ein positives Ergebnis auf. Dies legt eine Weiterverfolgung der Maßnahme im Sinne der (erweiterten) Wirtschaftlichkeit nahe. Als Betrachtungszeitpunkt für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde die Initialphase, d. h. der Zeitpunkt unmittelbar nach Abschluss der Bündelung gewählt. Weitere Nutzenpotenziale der Bündelung werden sich insbesondere aus folgenden (Weiter-)Entwicklungen der gemeinsamen Organisation ergeben, deren Eintritt mittel- bis langfristig anzunehmen ist:

- Verstetigung der gemeinsamen Organisation und der Aufgabenwahrnehmung sowie Realisierung von Bündelungseffekten,
- Übertragung weiterer Aufgaben (durch Beschluss des IT-Planungsrats),
- Aufwuchs der personellen Ressourcen (durch Beschluss des IT-Planungsrats),
- Realisierung mittel- bis langfristiger wirtschaftlicher Effekte.

## 5. Finanzplanung

### 5.1 Gegenstand der Finanzplanung

Gemäß Beschluss des IT-Planungsrats wurde die Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt, eine mittelfristige gemeinschaftliche Finanzplanung vorzulegen. Desweiteren bedarf es eines Finanzierungsmodus mit einem einheitlichen Finanzierungsschlüssel, der für die Beteiligung einer unterschiedlichen Anzahl von Kooperationspartnern geeignet ist. Die Finanzplanung umfasst daher die Kalkulation des Finanzmittelbedarfs für das Gesamtbudget des IT-Planungsrats inklusive der gemeinsamen Organisation (2016-2020) und einen Finanzierungsmodus unter den Kooperationspartnern.

### 5.2 Finanzmittelbedarf

Der Finanzmittelbedarf der gemeinsamen Organisation wurde auf Basis des ermittelten Personalbedarfs berechnet und mit dem heutigen Budget zusammengeführt. Die Berechnung des Finanzmittelbedarfs erfolgte auf Basis von Personal-, Sach- und Gemeinkosten, jeweils unterteilt in laufende und einmalige Kosten. Dabei finden – soweit möglich – die Standardkosten gemäß Bundesministerium der Finanzen (BMF) Anwendung<sup>11</sup>.

Für die Personalkosten wurden Vollkosten zugrunde gelegt<sup>12</sup>. Da in dieser Projektphase noch keine Aussage über die konkrete Vergütungsregelung und die Personalgewinnung getroffen wird, wurde ein Mittelwert der Personalvollkosten aus tariflicher und außertariflicher Vergütung in Höhe von ca. 87 TEUR pro VZÄ für die Berechnung der Finanzmittel verwendet<sup>13</sup>.

Die laufenden Sachkosten umfassen sächliche Verwaltungsausgaben, Investitionen und laufende Kosten für die Büroräume (ca. 18 TEUR pro VZÄ).

Für die Binnenadministration der gemeinsamen Organisation werden Gemeinkosten in der Kalkulation berücksichtigt. Da die Integration der gemeinsamen Organisation in eine bestehende Behördenstruktur vorgesehen ist und einige Querschnittsfunktionen und die Leitung der Einrichtung bereits in den Personal- und Sachkosten berücksichtigt sind, wurden die Gemeinkosten mit einem gegenüber dem Standardkostensatz des BMF reduzierten Zuschlagssatz in Höhe von 15 % auf Sach- und Personalkosten kalkuliert (ca. 15 TEUR pro VZÄ).

Die laufenden Gesamtkosten pro VZÄ betragen somit ca. 120 TEUR p. a. Für 39,5 VZÄ ergibt sich daraus ein jährlicher Finanzmittelbedarf in Höhe von ca. 4,7 Mio. EUR. Die ermittelte Höhe der Gesamtkosten ist vergleichbar mit den bei IT-Dienstleistern der Länder kalkulierten Kosten für IT-Personal<sup>14</sup>.

---

<sup>11</sup> „Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) des BMF“ (2013).

<sup>12</sup> Die Personalvollkosten umfassen den Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung sowie sonstige Personalnebenkosten, nicht hingegen Gemein- oder Sachkosten.

<sup>13</sup> Auf Basis einer Gehaltsrecherche wurde zur Kalkulation für die Variante tarifliche Vergütung ein Durchschnittsgehalt von ca. 64 TEUR (entspricht Standardkosten gem. BMF für Entgeltgruppe 14) und für die Variante außertarifliche Vergütung ein effektives Durchschnittsgehalt von 80 TEUR zugrunde gelegt. Daraus ergeben sich Personalvollkosten in Höhe von ca. 80 TEUR bzw. 95 TEUR (s. Konzept der Projektphase 2).

<sup>14</sup> Zum Vergleich: Der Gesamtkostensatz pro VZÄ der KoSIT beträgt 110 TEUR, bei Dataport für „IT-Leitung, Beraterin/Berater, Projektleitung“ 136 TEUR.

**Laufende Kosten pro VZÄ**

gesamt	ca. 120.000 €
Personalkosten	ca. 87.000 €
Sachkosten	ca. 18.000 €
Gemeinkosten	ca. 15.000 €

Schaubild 8: Laufende Kosten pro VZÄ

Die einmaligen (Sach-)Kosten für die Errichtung umfassen Kosten für die Personalgewinnung (2 TEUR pro VZÄ), die Erstausrüstung gemäß Richtwerten für die Büroausstattung des BMF (ca. 3 TEUR pro VZÄ) sowie für die Erstanmietung von Büroräumen, ausgehend von der Durchschnittsgröße eines Arbeitsplatzes gemäß BMF (35 TEUR pauschal). Die einmaligen Kosten zur Errichtung der gemeinsamen Organisation belaufen sich daher auf ca. 180 TEUR.

Für die Berechnung des finanziellen Mehrbedarfs wurde das Gesamtbudget des IT-Planungsrats für 2015 zum Vergleich herangezogen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das Gesamtbudget auf verschiedenen Finanzierungsarten basiert, da es Kooperationen aller Mitglieder des IT-Planungsrats ebenso umfasst wie Kooperationen, an denen einige Mitglieder des IT-Planungsrats beteiligt sind. Ebenso ist bei der Betrachtung des gegenwärtigen Budgets zu berücksichtigen, dass der Großteil dessen für den Betrieb von Anwendungen des IT-Planungsrats, insbesondere Sachkosten für externe Dienstleistungen, aufgewendet wird und daher nicht flexibel ist.

Gegenüber dem Budget des IT-Planungsrats von 2015 beträgt der **finanzielle Mehrbedarf ca. 2,2 Mio. EUR p. a.**

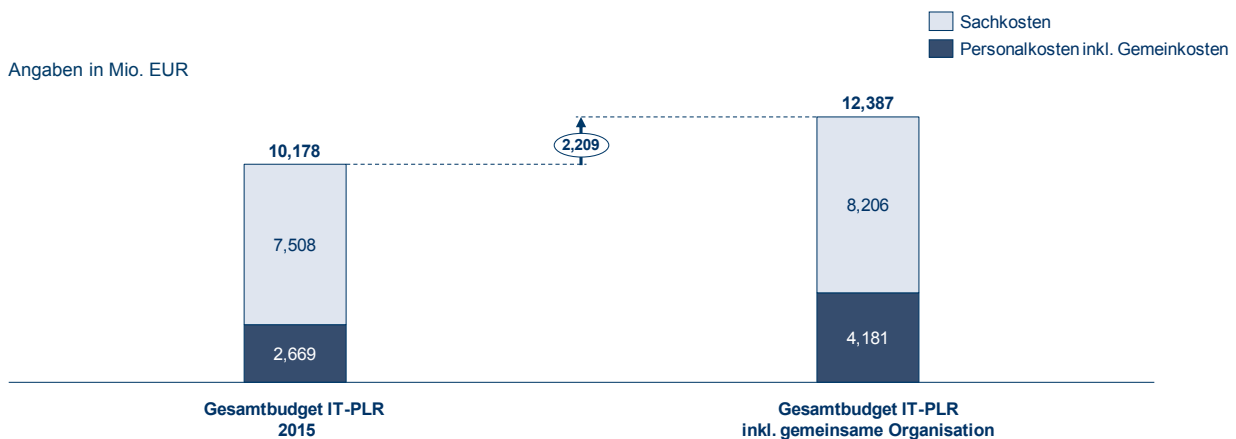


Schaubild 9: Vergleich des Gesamtbudgets des IT-Planungsrats

Die Erhöhung des Gesamtbudgets inkl. der gemeinsamen Organisation gegenüber dem Budget 2015 basiert auf drei wesentlichen Grundlagen der Kalkulation:

- Die Kalkulation des Finanzmittelbedarfs erfolgt auf Basis des zuvor ermittelten Personalbedarfs in Höhe von 39,5 VZÄ und deckt somit die **Integration personeller Ressourcen** in Höhe von 8 VZÄ in das Budget des IT-Planungsrats ab (ca. 960 TEUR der Differenz). Durch die Bündelung von Aufgaben im Bereich der Projekt- und Gremienarbeit trägt die Organisation zu einer Entlastung von Bund und Ländern bei, sodass hier eine Reduzierung der Aufwände in einem vergleichbaren Umfang angenommen wird.
- Die Kalkulation des Finanzmittelbedarfs erfolgt auf Basis von Personalvollkosten, Sach- und Gemeinkosten und sieht somit die **transparente und einheitliche Verrechnung aller Kosten** vor, die durch die gemeinsame Organisation entstehen. Bisher existiert keine



Transparenz über die für die bestehenden Strukturen veranschlagten Kosten und es werden zum Teil keine Vollkosten zugrunde gelegt. Außerdem erfolgt in der Regel keine einheitliche Weiterberechnung von personalabhängigen Sachkosten und Gemeinkosten; in der Regel werden nur Sachkosten für externe Dienstleistungen und Produkte im Budget des IT-Planungsrats veranschlagt. Demnach werden heute in nicht geringem Umfang Kosten für die bestehenden Strukturen durch die Mitglieder des IT-Planungsrats getragen, bei denen diese angesiedelt sind (ca. 1,1 Mio. EUR der Differenz).

Bestehende Struktur	Verrechnung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten
<b>GS IT-PLR</b>	nur tlw. Personalvollkosten (für abgeordnetes Personal; für BMI-internes Personal nur Verrechnung „Grundbetrag“, d.h. Bruttogehalt); keine personalbezogenen Sach- und Gemeinkosten
<b>115</b>	nur tlw. Personalvollkosten (für befristet eingestelltes Personal; für BMI-internes Personal nur Verrechnung „Grundbetrag“, d.h. Bruttogehalt); keine personalbezogenen Sachkosten und nur tlw. Gemeinkosten (in sehr geringem Umfang in Finanzierungsanteil des Bundes enthalten)
<b>DVDV, LeiKa, BFD</b>	Personalvollkosten; nur tlw. Sachkostenpauschalen (LeiKa, BFD); keine Gemeinkosten
<b>GovData</b>	Personalvollkosten; nur tlw. personalbezogene Sach- und Gemeinkosten (Verrechnung einer Büroarbeitsplatzpauschale)
<b>Governikus</b>	Personalvollkosten, personalbezogene Sach- sowie Gemeinkosten für koordinierende Tätigkeiten von HB übernommen
<b>KoSIT</b>	Personalvollkosten, personalbezogene Sach- sowie Gemeinkosten (Personalkostenpauschale für IT-Fachpersonal für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Kostenrechnungen von HB)

Schaubild 10: Verrechnung von Kosten in den bestehenden Strukturen

- Die Kalkulation des Finanzmittelbedarfs basiert auf der Annahme einer **Fortschreibung der Sachkosten** auf Basis des Budgets 2015. Da die Effekte der Integration auf die Sachkosten der bestehenden Strukturen in dieser Projektphase noch nicht quantifiziert werden können, wurden die heutigen Sachkosten zunächst übernommen und mit den Sachkosten für die gemeinsame Organisation summiert. Es ist jedoch eine teilweise Reduktion dieser Sachkosten durch die Integration in die gemeinsame Organisation möglich. Durch den Abschluss laufender Projekte und die Aufnahme neuer Projekte in die Verantwortung der gemeinsamen Organisation können zudem die Sachkosten für diese Projekte in geringem Umfang reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund und der Orientierung an einem Mittelwert für die Personalkosten und Durchschnittswerten für personalbezogene Sach- und Gemeinkosten kann der konkrete Mehrbedarf geringer ausfallen; der Betrag von 2,2 Mio. EUR p. a. beschreibt eine Obergrenze. Im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen wird im Hinblick auf den Beschluss der Finanzpläne 2016-2019 eine Konkretisierung des Personalbedarfs (Beschreibung von Rollen und Fähigkeiten als Grundlage einer Detaillierung der Personalkosten) und damit des Finanzmittelbedarfs erfolgen. Hinzu kommt, dass sich der Finanzmittelmehrbedarf erst sukzessive im Laufe der Integration bestehender Strukturen und des Aufbaus der gemeinsamen Organisation in den Jahren 2016 bis 2019 realisieren wird.

### 5.3 Mittelfristige Finanzplanung

Das Gesamtbudget des IT-Planungsrats inklusive der gemeinsamen Organisation entwickelt sich auf Basis der Integration bestehender Strukturen und erreicht den dargelegten Gesamtbedarf erst nach Abschluss der Bündelung und bei Vollbetrieb.

Die Konkretisierung der mittelfristigen Finanzplanung orientiert sich daher im Folgenden an Annahmen zur Integration der bestehenden Strukturen sowie weiterer personeller Ressourcen.

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgt im Jahr 2016 (4. Quartal). Hierfür sind die Besetzung einer Leitung der gemeinsamen Organisation und einer Assistenz (2 VZÄ Neugewinnung) sowie die Verlagerung von Personal der Geschäftsstelle IT-Planungsrat (8 VZÄ) vorzusehen. Für eine schnellstmögliche Wahrnehmung von Aufgaben, die heute nicht oder nicht vollständig wahrgenommen werden, ist die Gewinnung der weiteren personellen Ressourcen in Höhe von 6 VZÄ für das Jahr 2017 vorzusehen. Die Übernahme und die Bündelung der weiteren personellen Ressourcen aus bestehenden Strukturen in die neue Organisation erfolgen bis 2019 auf Basis einer noch zu detaillierenden Integrationsplanung. Für die der mittelfristigen Finanzplanung zugrunde zu legende Kalkulation wird zunächst eine lineare Bündelung der personellen Ressourcen und Strukturen angenommen. Der Vollbetrieb ist nach vier Jahren erreicht (2020).

Daraus ergibt sich die folgende Kalkulationsgrundlage für die gemeinsame Organisation:

#### Personalkapazitäten in VZÄ

■ neue Personalkapazitäten  
■ bestehende Personalkapazitäten

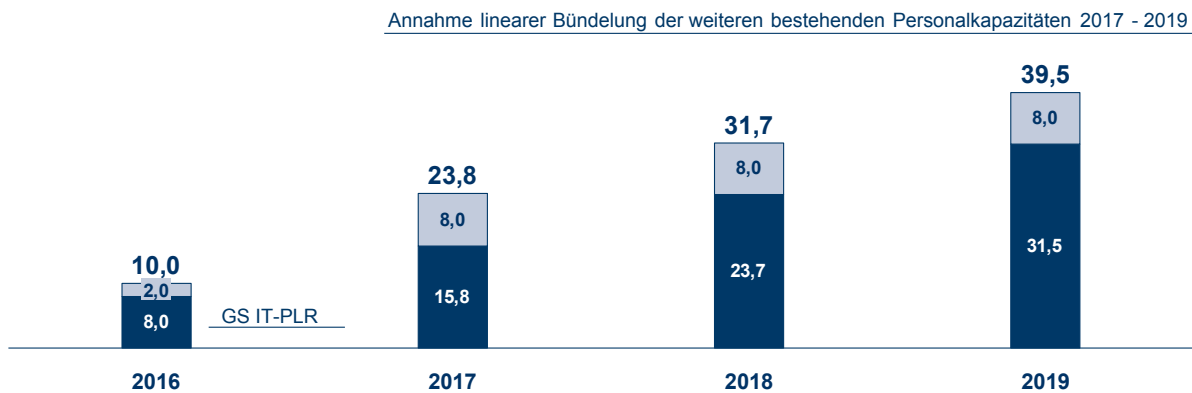


Schaubild 11: Kalkulationsgrundlage für die mittelfristige Finanzplanung

Die einmaligen Errichtungskosten werden entsprechend über den Errichtungszeitraum verteilt. Sie fallen letztmalig im Jahr 2019 an, ab 2020 besteht der Finanzmittelbedarf nur noch aus den laufenden Kosten. Schaubild 12 stellt die entsprechende Entwicklung des Finanzmittelbedarfs in den Jahren 2016 bis 2020 sowie den jeweiligen Finanzmittelmehrbedarf gegenüber dem Gesamtbudget des IT-Planungsrats 2015 dar.

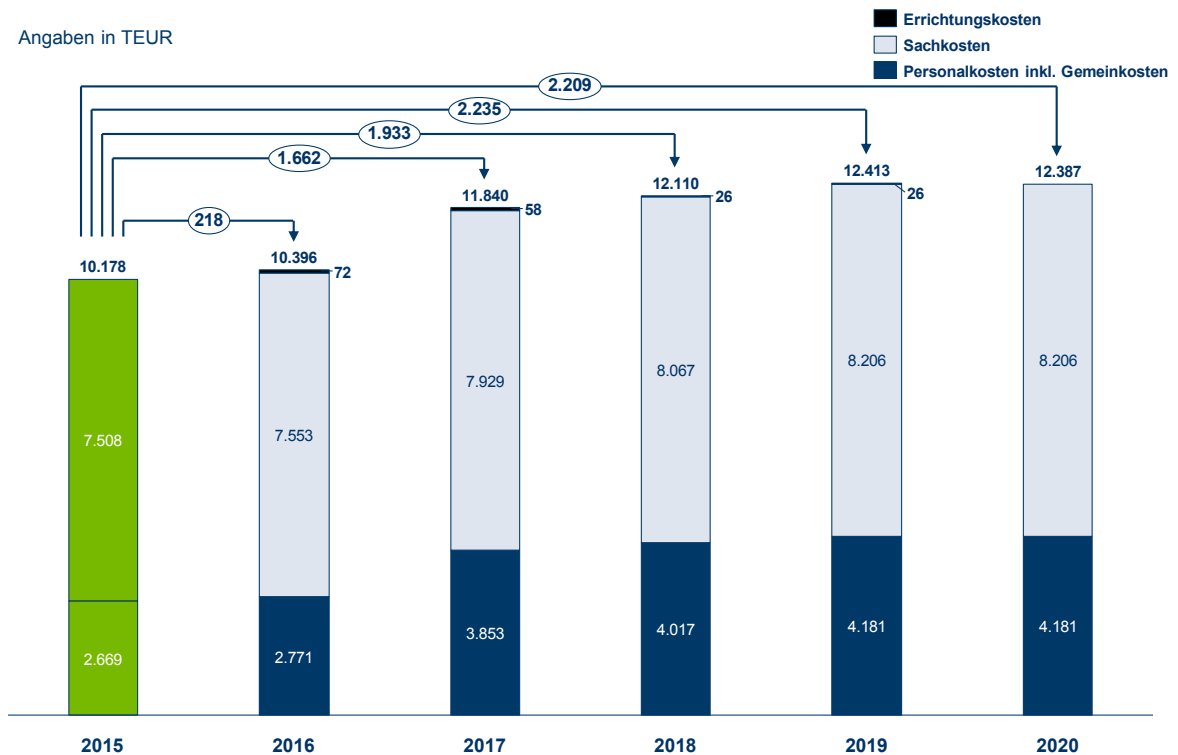


Schaubild 12: Finanzmittelbedarf 2016-2020

Für das Jahr 2016 kann auf Basis dieser groben Finanzplanung bereits ein sich aus der Aufnahme der Geschäftstätigkeit im 4. Quartal ergebender Finanzmittelmehrbedarf benannt werden, der sich aus der Integration personeller Ressourcen in Höhe von 2 VZÄ und der transparenten und einheitlichen Verrechnung aller Kosten ergibt. Gemessen am Budget der Geschäftsstelle IT-Planungsrat für 2015 hat dies einen finanziellen Mehrbedarf in Höhe von 218 TEUR zur Folge:

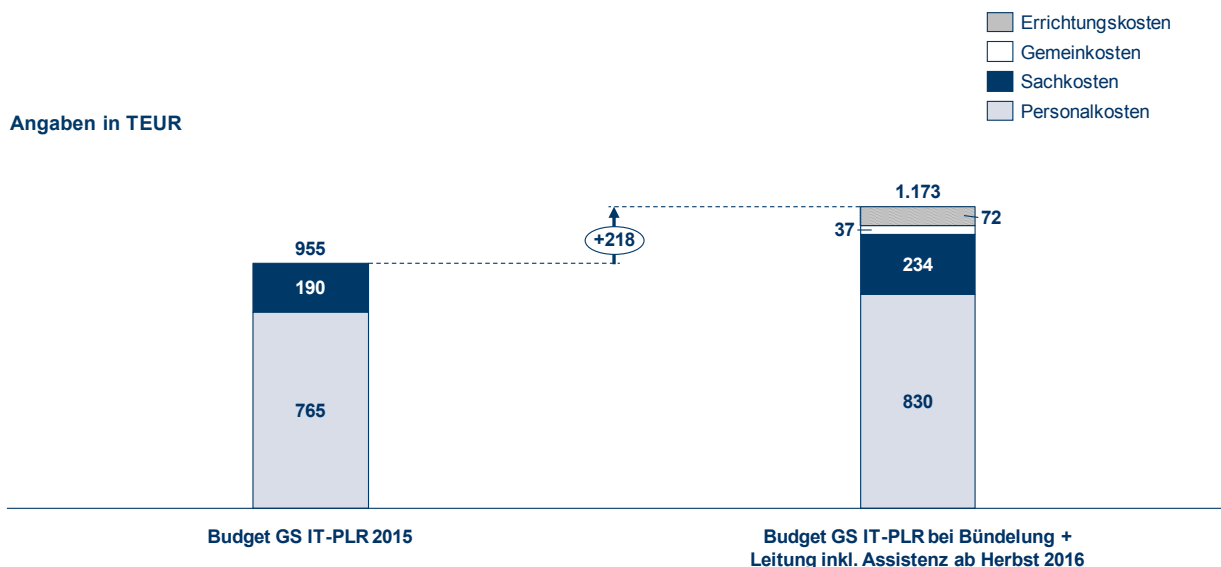


Schaubild 13: Finanzmittelmehrbedarf für 2016

Die Kalkulation dient als eine grobe Indikation für den Finanzmittelmehrbedarf in 2016. Da sie allerdings auf einem Vergleich mit den im Finanzplan 2015 vorgesehenen finanziellen Ressourcen für die Geschäftsstelle IT-Planungsrat basiert, gilt es sie in Vorbereitung auf den Beschluss des Finanzplans 2016 (18. Sitzung des IT-Planungsrats im Oktober 2015) zu konkretisieren.

## 5.4 Finanzierungsmodus

Der Auftrag des IT-Planungsrats umfasst die Definition eines Finanzierungsmodus mit dem Ziel der Vereinheitlichung des Finanzierungsschlüssels für die gemeinsame Organisation und für IT-Kooperationen im Rahmen des IT-Planungsrats. Durch die Vereinheitlichung können Hürden für föderale IT-Kooperation abgebaut und Aufwände insbesondere beim Übergang von Projekten in den Betrieb verringert werden. Da bei IT-Kooperationen des IT-Planungsrats verschiedene Zusammensetzungen der Kooperationspartner möglich sind, gilt es einen Finanzierungsschlüssel anzuwenden, der für die Beteiligung einer unterschiedlichen Anzahl von Kooperationspartnern geeignet ist<sup>15</sup>.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zwei Kostenblöcke als Struktur für die Definition des Finanzierungsmodus:

- Kostenblock 1 enthält die Kosten für die übergreifenden Aufgaben und die Querschnittsaufgaben der gemeinsamen Organisation (1a) und die Kosten für Kooperationen, an denen alle Mitglieder des IT-Planungsrats beteiligt sind (1b, d. h. Projekte und i. d. R. Anwendungen inkl. der jeweils für die Steuerung vorgesehenen personellen Ressourcen). Diese Kosten werden durch alle Mitglieder des IT-Planungsrats finanziert.
- Kostenblock 2 umfasst die Kooperationen, an denen nicht alle Mitglieder des IT-Planungsrats beteiligt sind (Anwendungen inkl. der jeweils für die Steuerung vorgesehenen personellen Ressourcen) und die von den jeweiligen Kooperationspartnern finanziert werden.

Schaubild 14 stellt die Kostenblöcke dar:



Schaubild 14: Kostenblöcke

Zur Kostenteilung bietet sich grundsätzlich die einheitliche Anwendung des Königsteiner Schlüssels erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes („erweiterter Königsteiner Schlüssel“) an. Die individuellen Länderanteile entsprechen denen des Königsteiner Schlüssels aus dem jeweils vorvergangenen Jahr. Der konkrete Finanzierungsanteil des Bundes ist festzulegen.

Dieser Finanzierungsmodus ist anpassungsfähig und kann verschiedene Konstellationen von Kooperationspartnern bei föderalen IT-Kooperationen – von der Beteiligung aller bis zur Beteiligung einiger Mitglieder des IT-Planungsrats – abbilden. Für Kooperationen des IT-Planungsrats, an denen nicht alle Mitglieder beteiligt sind (insbesondere Anwendungen des IT-Planungsrats), erfolgt die Berechnung der individuellen Finanzierungsanteile nur für die beteiligten Kooperationspartner von Bund und Ländern. Dazu wird entsprechend der jeweiligen Konstellation von Kooperationspartnern die Kalkulationsbasis in Bezug auf die nicht beteiligten Kooperationspartner von Bund und Ländern kalkulatorisch „bereinigt“. Die individuellen Anteile an diesen „bereinigten“ 100 % bilden den jeweiligen Finanzierungsanteil der beteiligten Kooperationspartner von Bund und Ländern. Bei einer Beteiligung weiterer Kooperationspartner werden

<sup>15</sup> Um die Kompatibilität mit dem IT-Staatsvertrag ohne dessen Anpassung zu gewährleisten, ist für die im BMI verbleibende Geschäftsstelle IT-Planungsrat der Finanzierungsschlüssel des § 2 Abs. 1 Satz 2 IT-StV beizubehalten.

die individuellen Finanzierungsanteile angepasst und sinken dementsprechend. Auf diese Weise setzt der Finanzierungsschlüssel Anreize für die Kooperationspartner, weitere Beteiligte zu gewinnen.

Die Ermittlung des Bundesanteils sollte sich an der Maßgabe orientieren, dass die Anteile von Bund und Ländern an der Finanzierung der Geschäftsstelle IT-Planungsrat und dem Kostenblock 1 (a und b) den heutigen Anteilen an den Kosten, die durch alle finanziert werden, entsprechen. Schaubild 15 kann entnommen werden, dass der Anteil des Bundes an der Finanzierung derjenigen Kosten, die heute durch alle Mitglieder des IT-Planungsrats finanziert werden, derzeit 26,15 % beträgt.

Bundesanteil	GS-IT-PLR		KoSIT		Projekte		DVDV			BFD		LeiKa		Gesamt	
	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	
<b>Bund</b>	478	50,00	189	239	17,79	85	18	72	22,68	1.080	26,15				
Länderanteile	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %			
BW	62	6,49	113	143	10,67	38	8	32	10,03	396	9,58				
BY	73	7,67	134	169	12,60	45	9	38	11,85	468	11,32				
BE	24	2,52	44	56	4,15	15	3	12	3,90	154	3,73				
BB	15	1,54	27	34	2,53	9	2	8	2,38	94	2,28				
HB	5	0,47	8	10	0,77	3	1	2	0,73	29	0,69				
HH	12	1,26	22	28	2,08	7	2	6	1,95	77	1,87				
HE	35	3,66	64	81	6,01	21	4	18	5,66	223	5,40				
MV	10	1,02	18	23	1,68	6	1	5	1,58	62	1,51				
NI	45	4,68	82	103	7,69	27	6	23	7,23	286	6,91				
NW	101	10,62	186	235	17,46	62	13	52	16,42	648	15,69				
RP	23	2,42	42	53	3,97	14	3	12	3,74	148	3,57				
SL	6	0,61	11	13	1,0	4	1	3	0,94	37	0,90				
SN	24	2,55	45	56	4,19	15	3	13	3,94	156	3,77				
ST	14	1,43	25	32	2,35	8	2	7	2,21	87	2,11				
SH	16	1,69	30	37	2,79	10	2	8	2,62	103	2,50				
TH	13	1,37	24	30	2,26	8	2	7	2,13	84	2,03				
<b>Summe</b>	<b>955</b>	<b>100</b>	<b>1.063</b>	<b>1.344</b>	<b>100</b>	<b>376</b>	<b>77</b>	<b>318</b>	<b>100</b>	<b>4.132</b>	<b>100</b>				

Schaubild 15: Ist-Finanzierungsanteile an Kosten, die durch alle Mitglieder des IT-PLR finanziert werden (2015)

Der Maßgabe, dass Bund und Länder durch den neu definierten Finanzierungsschlüssel insgesamt nicht besser oder schlechter gestellt werden sollen, entsprechen insbesondere zwei Modelle für die Ermittlung des zukünftigen Bundesanteils:

Modell 1: Ausschließlich prozentualer Finanzierungsanteil des Bundes

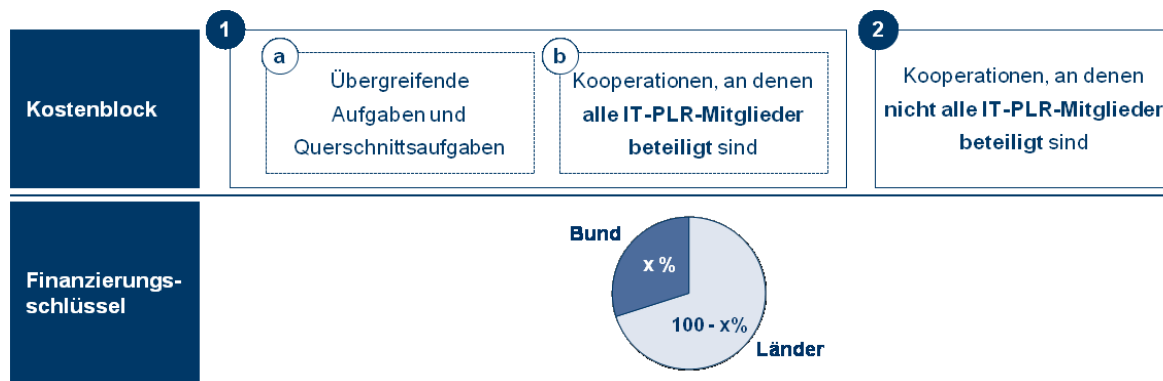


Schaubild 16: Finanzierungsmodus (Modell 1)

Um dem heutigen Bundesanteil von 26,15 % an den durch alle Mitglieder des IT-Planungsrats finanzierten Kosten zukünftig zu entsprechen, wäre ein ausschließlich prozentualer Bundesanteil von 25,48 % für den Kostenblock 1 zugrunde zu legen (Modell 1). Dieser ergibt sich aus der gemeinsamen Betrachtung des zukünftigen Kostenblock 1 zzgl. der weiterhin zu 50% vom Bund finanzierten 2 VZÄ für die Geschäftsstelle IT-Planungsrat.

Die Finanzierungsanteile nach Modell 1 würden auf der Grundlage des Finanzplans 2015 für die von allen IT-PLR-Mitgliedern getragenen Kostenblöcke 1a und 1b sowie die Geschäftsstelle IT-Planungsrat wie folgt aussehen:

Angaben in TEUR	IST- Finanzierungsanteile (2015)	SOLL- Finanzierungsanteile (2019)
<b>Bundesanteil</b>		
Bund	1.080	1.463
<b>Länderanteile</b>		
BW	396	536
BY	468	633
BE	154	208
BB	94	127
HB	29	39
HH	77	104
HE	223	302
MV	62	84
NI	286	387
NW	648	878
RP	148	200
SL	37	50
SN	156	211
ST	87	118
SH	103	140
TH	84	114
<b>Summe</b>	<b>4.132</b>	<b>5.594</b>

Schaubild 17: Finanzierungsanteile IST und SOLL

Modell 2: Prozentualer Finanzierungsanteil des Bundes kombiniert mit einem Festbetrag<sup>16</sup>

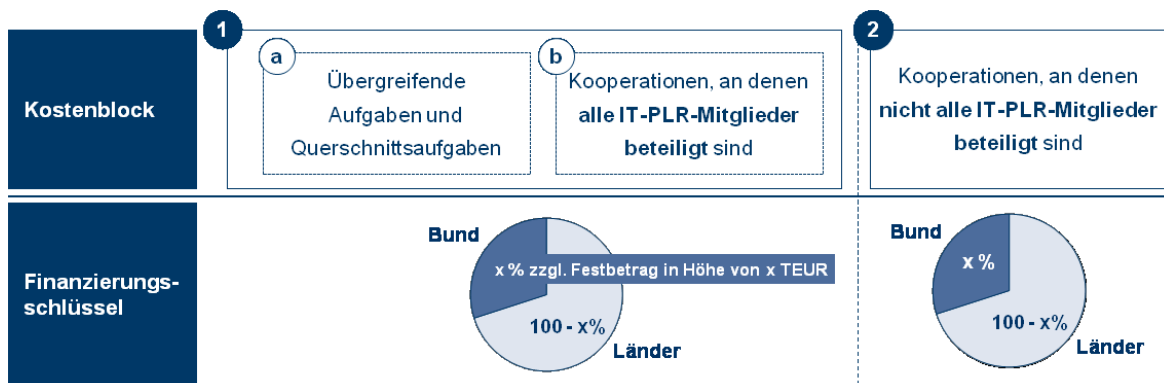


Schaubild 18: Finanzierungsmodus (Modell 2)

<sup>16</sup> Ein Ausgleich der Inflationsrate ist vorzusehen.

Bei einem Finanzierungsschlüssel mit einem geringeren prozentualen Finanzierungsanteil des Bundes (< 25,48 %), kann dieser alternativ um einen Festbetrag ergänzt werden (Modell 2). Dieser Festbetrag kompensiert den geringeren prozentualen Finanzierungsanteil an den Kosten für Kostenblock 1 zzgl. der Geschäftsstelle IT-Planungsrat im Vergleich zum heutigen Finanzierungsanteil des Bundes. Auf diese Weise dient der Festbetrag zur Beibehaltung der heutigen finanziellen Verpflichtungen an den Kosten für die Geschäftsstelle IT-Planungsrat und den in Kostenblock 1 integrierten Kosten für Bund und Länder (Stand: Aktionsplan 2015).

Für zukünftige Kooperationen würde der einheitliche Finanzierungsschlüssel mit dem festzulegenden prozentualen Bundesanteil ( $\leq 25,48$  %) gelten.

Eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Finanzierungsanteils des Bundes ist bei beiden Modellen vorzusehen (nach Ablauf von jeweils fünf Jahren).

Für eine sukzessive Vereinheitlichung der Finanzierung im Rahmen des IT-Planungsrats ist der dann festgelegte Finanzierungsmodus mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit anzuwenden. Der Finanzierungsschlüssel ist grundsätzlich für Projekte und Maßnahmen sowie alle neuen Anwendungen des IT-Planungsrats zugrunde zu legen. Für die bestehenden Anwendungen des IT-Planungsrats existieren individuelle Finanzierungsvereinbarungen. Im Hinblick auf das Ziel der Vereinheitlichung ist eine Eingliederung dieser Finanzierungsvereinbarungen in den festgelegten Finanzierungsmodus zeitnah anzustreben. Die individuellen Finanzierungsvereinbarungen sind dafür zu prüfen und entsprechend anzupassen bzw. in die Finanzierungsvereinbarung für die gemeinsame Organisation und zukünftige Kooperationen des IT-Planungsrats zu integrieren.

## 6. Umsetzungsplanung

### 6.1 Planungszeitraum und Vorgehen

Gemäß Beschluss des IT-Planungsrats ist ein Meilensteinplan zur Umsetzung der gemeinsamen Organisation zu erarbeiten. Hierbei sind haushalterische Aspekte zu berücksichtigen. Als Betrachtungszeitraum wurden die Jahre 2015 bis 2019 gewählt. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der gemeinsamen Organisation soll im Jahr 2016 mit Leitung, Assistenz und begrenztem Personalumfang erfolgen, sodass im Jahr 2015 bestimmte Rahmenbedingungen (Beschluss des Finanzplans) zu schaffen sind. Die zusätzlichen personellen Ressourcen in Höhe von 8 VZÄ sollen in den ersten zwei Jahren (2016/2017) für die gemeinsame Organisation gewonnen werden, um zeitnah Aufgaben wahrnehmen zu können, die bisher nicht oder nicht vollständig wahrgenommen werden. Die Integration der bestehenden Strukturen wird spätestens im Jahr 2019 abgeschlossen. Wie im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wird auf eine Festlegung, welche Strukturen zu welchem Zeitpunkt überführt werden, verzichtet.

### 6.2 Meilensteine und Umsetzungsmaßnahmen

Es wurden folgende acht Meilensteine definiert und zeitlich zugeordnet:

- 1 Beschluss des Finanzplans für 2016 durch den IT-Planungsrat (Herbst 2015),
- 2 Billigung eines Entwurfs des Verwaltungsabkommens durch den IT-Planungsrat (Frühjahr 2016),
- 3 Abschluss des Verwaltungsabkommens durch Bund und Länder sowie (formale) Errichtung der gemeinsamen Organisation (Herbst 2016),
- 4 Beschluss des Finanzplans für 2017 durch den IT-Planungsrat (Herbst 2016),
- 5 Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch die gemeinsame Organisation (Herbst 2016),
- 6 Beschluss des Finanzplans für 2018 durch den IT-Planungsrat (Herbst 2017),
- 7 Beschluss des Finanzplans für 2019 durch den IT-Planungsrat (Herbst 2018),
- 8 Abschluss der Integration (spätestens Ende 2019).

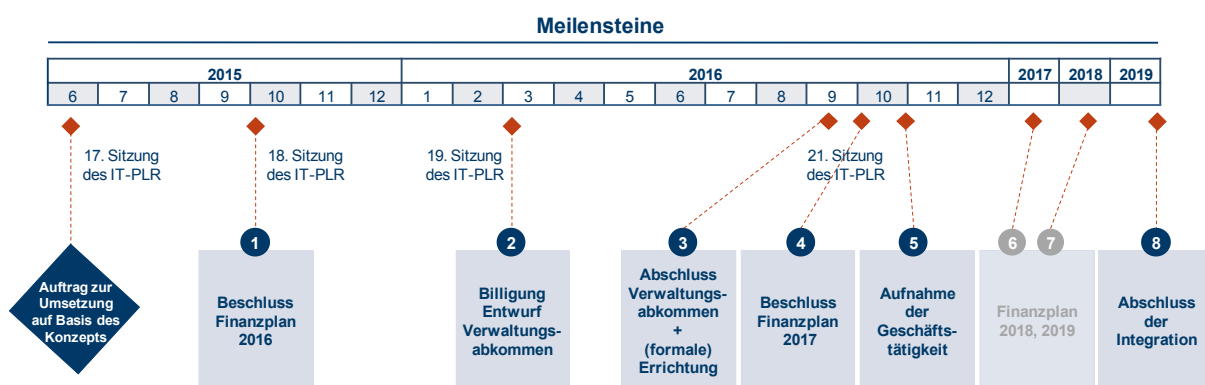


Schaubild 19: Meilensteinplanung



Abgeleitet wurden jeweils Maßnahmen, die zur Erreichung der Meilensteine erforderlich sind. Der Schwerpunkt liegt auf Umsetzungsmaßnahmen, die außerhalb der gemeinsamen Organisation selbst, also vor allem in der Verantwortung des IT-Planungsrats sowie von Bund und Ländern, liegen.

Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind weitere Maßnahmen seitens der gemeinsamen Organisation zu ergreifen, z. B. Planung der Integration bestehender Strukturen in Abstimmung mit diesen, Konkretisierung der internen Organisation, Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung personeller Ressourcen, Konzeption des Finanzmanagements sowie eines einheitlichen Controllings und Berichtswesens.

Nach Abschluss der Integration und einer Initialphase bedarf es einer Validierung von Aufgabenprofil, Personal- und Finanzmittelbedarf, des Organisationsmodells und rechtlicher Ausgestaltung sowie des Finanzierungsmodus.

Nachfolgend werden die Maßnahmen beschrieben, wobei Meilensteine 6 und 7 zusammengefasst werden.

#### *Meilenstein 1: Beschluss des Finanzplans für 2016 durch den IT-Planungsrat (Herbst 2015)*

Die gemeinsame Organisation soll im Herbst 2016 ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen. Hierzu bedarf es der Neugewinnung von 2 VZÄ für die Leitung der gemeinsamen Organisation sowie für eine Assistenz. Des Weiteren soll zunächst eine Verlagerung eines Teils der Geschäftsstelle IT-Planungsrat (8 VZÄ) erfolgen. Daraus folgt ein finanzieller Mehrbedarf gegenüber dem Ist-Budget, der im Finanzplan 2016 zu veranschlagen ist. Auf diese Position wird bereits der vereinbarte Finanzierungsmodus angewendet. Der Beschluss eines Finanzplans für das Jahr 2016 durch den IT-Planungsrat setzt daher folgende Umsetzungsmaßnahmen voraus:

- Detaillierung und Abstimmung der Integrationsplanung für 2016,
- Erarbeitung eines Personalmodells, insbesondere Definition von Rollen, Fähigkeiten und von Stellenprofilen (erforderlich in jedem Fall für die Leitung, die Assistenz sowie die weitere „Startbesetzung“ in Abhängigkeit von der Integrationsplanung),
- auf dieser Grundlage Ermittlung konkreter Personalkosten auf Basis von Rollen sowie Ableitung des erforderlichen finanziellen Mehrbedarfs für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit in 2016.

#### *Meilenstein 2: Billigung eines Entwurfs des Verwaltungsabkommens durch den IT-Planungsrat (Frühjahr 2016)*

Die Errichtung der gemeinsamen Organisation erfolgt auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern. Der Prozess zum Abschluss und damit der formalen Errichtung der gemeinsamen Organisation lässt sich in eine Erarbeitungsphase (Meilenstein 2) und eine Abschlussphase (Meilenstein 3) unterteilen. Die Erarbeitung der Inhalte eines Verwaltungsabkommens auf Grundlage der Eckpunkte dieses Konzepts kann unmittelbar nach der Beschlussfassung, eine gemeinsame Organisation zu gründen, erfolgen. Ein Entwurf des Verwaltungsabkommens soll dem IT-Planungsrat im Frühjahr 2016 vorgelegt werden, der darüber nicht formal beschließt, sondern diesen billigt und so das Abschlussverfahren initiiert. Folgende Maßnahmen müssen im Vorfeld der Vorlage an den IT-Planungsrat u. a. erfolgen:

- Bestimmung der aufnehmenden Landes- oder Bundesverwaltung sowie Standortfestlegung,
- Konkretisierung des Organisationsvorschlags (z. B. zu Details der Einbindung in die aufnehmende Bundes- oder Landesverwaltung, zu Aufgaben, Funktionen und Rollen der beteiligten Akteure, also von Leitung der gemeinsamen Organisation, IT-Planungsrat und aufnehmender Behörde, zur Zuordnung von Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht bzw. einer Ausdifferenzierung dieser Aufsichtsfunktionen),

- Definition des fachlichen Weisungsrechts des IT-Planungsrats (z. B. inhaltliche Reichweite, Modalitäten und Verfahren der Ausübung) und seiner Absicherung gegenüber der aufnehmenden Behörde,
- Verständigung auf ein Verfahren zur Auswahl der Leitung unter Berücksichtigung beamten- und dienstrechtlicher Vorgaben,
- Konkretisierung der zukünftigen Gremien- und Governancestrukturen,
- Beschreibung der Personalverantwortlichkeit der gemeinsamen Organisation und von deren Leitung in Abgrenzung zum IT-Planungsrat und zur aufnehmenden Behörde,
- Festlegung von Mechanismen zur Aufnahme zukünftiger Vorhaben in die gemeinsame Organisation und zur Überführung bestehender Verwaltungsabkommen in einen einheitlichen Rechtsrahmen,
- in Folge dessen Erarbeitung eines Entwurfs für ein Verwaltungsabkommen zur Errichtung der gemeinsamen Organisation.

*Meilenstein 3: Abschluss des Verwaltungsabkommens durch Bund und Länder sowie (formale) Errichtung der gemeinsamen Organisation (Herbst 2016)*

Der Abschluss des Verwaltungsabkommens und damit die formale Errichtung der Organisation erfolgen in Abhängigkeit von der Durchführung und Dauer der jeweiligen Beteiligungsverfahren in Bund und Ländern. Zielsetzung sollte es sein, im 3. Quartal 2016 eine Ratifikation des Verwaltungsabkommens zu erreichen und die Errichtung formal zu vollziehen. Hierfür bedarf es folgender Umsetzungsmaßnahmen:

- Durchführung der in Bund und Ländern unterschiedlich ausgestalteten Beteiligung weiterer Akteure (Kabinett, Landtag, Rechnungshof u. a.) als Teil des Ratifikationsverfahrens,
- die Erarbeitung eines Organisationserlasses durch die aufnehmende Landes- oder Bundesverwaltung und Schaffung entsprechender organisatorischer Vorkehrungen.

*Meilenstein 4: Beschluss des Finanzplans für 2017 durch den IT-Planungsrat (Herbst 2016)*

Zeitlich nach Abschluss des Verwaltungsabkommens und nach der formalen Errichtung liegt die Beschlussfassung des IT-Planungsrats über den Finanzplan 2017. Dieser berücksichtigt auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung sowohl zusätzliche personelle Ressourcen in Höhe von 6 VZÄ als auch die teilweise Integration bestehender Strukturen. Den konkreten Finanzmittelbedarf gilt es im Vorfeld durch folgende Maßnahmen zu konkretisieren:

- Detaillierung und Abstimmung der Integrationsplanung für das Jahr 2017,
- Konkretisierung und Abstimmung des Personalmodells, insbesondere Definition von Rollen, Fähigkeiten und Stellenprofilen für die gemeinsame Organisation, soweit dies nicht bereits zur Erstellung des Finanzplans 2016 (Meilenstein 1) erfolgt ist,
- Ermittlung der erforderlichen Personalkosten und damit Konkretisierung der Finanzplanung auf Basis von Integrationsplanung und Personalmodell,
- Zuordnung des Finanzmittelbedarfs für das Jahr 2017 zu den Kostenblöcken, Festlegung des jeweils maßgeblichen Finanzierungsschlüssels<sup>17</sup> sowie Ermittlung der Finanzierungsanteile.

---

<sup>17</sup> Ziel ist die Ablösung bestehender Finanzierungsvereinbarungen im Zuge der Integration in die gemeinsame Organisation, sodass für alle Kostenblöcke (unabhängig von der Anzahl der Beteiligten) ein einheitlicher Finanzierungsschlüssel zur Anwendung kommt.

*Meilenstein 5: Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch die gemeinsame Organisation (Herbst 2016)*

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit soll noch im Jahr 2016 erfolgen. Zeitlich kann dies unmittelbar nach der formalen Errichtung erfolgen; die Beschlussfassung über den Finanzplan 2017 muss nicht zwingend zuvor erfolgt sein. Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen, von denen sich einige ggf. im Jahr 2016 vorziehen lassen, um eine frühere Aufnahme der Geschäftstätigkeit sicherzustellen:

- Schaffung einer physischen Infrastruktur am ausgewählten Standort,
- Durchführung des Auswahlverfahrens hinsichtlich der Leitung der gemeinsamen Organisation und Ernennung,
- Prüfung der Bündelungsfähigkeit personeller Ressourcen aus bestehenden Strukturen (d. h. die Vertragssituation lässt eine Bündelung zu und es besteht „Wechselbereitschaft“) und Ableitung des Bedarfs an neuem Personal (quantitativ und qualitativ),
- Überführung personeller Ressourcen gemäß der Integrationsplanung für das Jahr 2016,
- Durchführung von Maßnahmen zur Personalgewinnung, u. a. Ausschreibung offener Stellen.

*Meilensteine 6 und 7: Beschluss der Finanzpläne 2018 und 2019 durch den IT-Planungsrat (Herbst 2017 bzw. 2018)*

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt eine weitere Integration bestehender Strukturen, die sich in den jeweiligen Finanzplanungen auswirken wird. Es bedarf daher entsprechend dem Vorgehen in den vorigen Jahren folgender Maßnahmen:

- Detaillierung und Abstimmung der Integrationsplanung für das Jahr 2018 bzw. 2019,
- Konkretisierung und Abstimmung des Personalmodells, insbesondere Definition von Rollen, Fähigkeiten und Stellenprofilen für die gemeinsame Organisation, soweit dies nicht bereits erfolgt ist,
- Ermittlung der erforderlichen Personalkosten und damit Konkretisierung der Finanzplanung auf Basis von Integrationsplanung und Personalmodell,
- Zuordnung des Finanzmittelbedarfs für das Jahr 2017 bzw. 2018 zu den Kostenblöcken, Festlegung des jeweils maßgeblichen Finanzierungsschlüssels<sup>18</sup> sowie Ermittlung der Finanzierungsanteile.

*Meilenstein 8: Abschluss der Integration*

Der Abschluss der Integration wird für das Jahr 2019 avisiert. Folgende Maßnahmen gilt es dabei durchzuführen, wobei diese für einzelne bestehende Strukturen in Abhängigkeit des konkreten Integrationsfortschritts bereits in den vorherigen Jahren erfolgt sein können:

- Konkretisierung der Rolle und Ausgestaltung von Gremien für Projekte und Anwendungen (z. B. Fachgruppen) und ihrer Anbindung an die gemeinsame Organisation,
- Anpassung bzw. Überführung der Gremien bestehender Anwendungen in einheitliche Strukturen der gemeinsamen Organisation,
- Überführung personeller Ressourcen bestehender Strukturen auf Grundlage der abschließenden Integrationsplanung,
- ggf. Ablösung und Überführung bestehender Verwaltungsabkommen in einen einheitlichen Rechtsrahmen.

---

<sup>18</sup> Ziel ist die Ablösung bestehender Finanzierungsvereinbarungen im Zuge der Integration in die gemeinsame Organisation, sodass für alle Kostenblöcke (unabhängig von der Anzahl der Beteiligten) ein einheitlicher Finanzierungsschlüssel zur Anwendung kommt.

